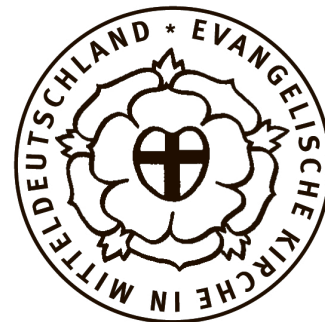


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM vom 25. November 2023	230
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindeglieder vom 25. November 2023	230
Erprobungsgesetz vom 25. November 2023	231
Kirchengesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ehrenamtsgesetz – EAG) vom 25. November 2023	232
Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 25. November 2023	234
Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes vom 25. November 2023	235
Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 25. November 2023	235
Kirchengesetz über die Digitalisierung kirchlichen Handelns und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Digitalisierungsgesetz – DigG) vom 25. November 2023	236
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025) vom 25. November 2023	239
Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2024 und 2025 (Gemeindebeitragsbeschluss) vom 25. November 2023	241
Kollektenplan 2024	241
Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Beihilfeverordnung vom 13. Oktober 2023	244
Richtlinie über die Zahlung von Zinszuschüssen für Kredite zur Finanzierung von Bauinstandsetzungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren Verbände (Vergaberichtlinie Sonderkreditprogramm 23 – SK 23) vom 26. September 2023	245
Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Reisekostenverordnung (VvVRKV) vom 14. November 2023	246
Änderung der Förderrichtlinien der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 9. November 2023	247
Gebührensatzung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle vom 1. September 2023	247
B. PERSONALNACHRICHTEN	248
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	248
D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Zulegung der „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ zur „Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland“ – Bekanntmachung –	257
Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz im Bereich der EKM	257
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	257

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und zum Abendmahl zugelassen ist“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt und vor dem Wort „seit“ die Wörter „zum Abendmahl zugelassen ist,“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Wörter „und zum Abendmahl zugelassen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
2. Dem Artikel 27 Absatz 1 wird der Satz „Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegliederates.“ angefügt.
3. In Artikel 28 Absatz 6 wird nach den Wörtern „eines weiteren“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(1022)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegliederates

Vom 25. November 2023

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegliederates (Gemeindegliederatesgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2017 (ABl. S. 186), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Gemeindegliederatesgesetzes

1. In § 2 wird in Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegliederates einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und das zum Abendmahl zugelassen ist“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. bei vorgeschlagenen Gemeindegliedern, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung der Sorgeberechtigten,“
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Kandidatenvorschlag muss mindestens eine Person mehr enthalten, als die Größe gemäß § 4 Absatz 1 vorsieht.“
4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Beendigung des Nominierungsverfahrens
in besonderen Fällen

- (1) Kann der Gemeindegliederates keine ausreichende Kandidatenliste gemäß § 11 Absatz 4 vorlegen, berichtet er dem Kreiskirchenrat über die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Der Kreiskirchenrat kann der Durchführung der Wahl zustimmen, das Wahlverfahren anhalten und einen Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde gemäß Artikel 21 Absatz 5 Kirchenverfassung vorschlagen, sowie den Wahltermin einmalig um bis zu ein Jahr verschieben. Ist der Gemeindegliederates für bis zu 100 Gemeindeglieder zuständig, kann er nach Absatz 3 verfahren.
- (3) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und enthält die Kandidatenliste nur vier Kandidaten, kann der Kreiskirchenrat für Gemeindegliederates mit der Zuständigkeit für bis zu 100 Gemeindeglieder beschließen, dass die Vorgeschlagenen mit Bestandskraft

der Kandidatenliste als gewählt gelten. Bei der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Bekanntgabe der Kandidatenliste gilt zugleich als Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 21. § 22 findet entsprechende Anwendung. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abschnitt 4 dieses Kirchengesetzes.

- (4) Sollen nur vier Kirchenälteste gewählt werden und fallen zwischen der Bekanntgabe der Kandidatenliste nach § 11 Absatz 5 und dem Wahltermin so viele Wahlvorschläge weg, dass die Kandidatenliste nicht mehr Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind, findet auf Beschluss des Kreiskirchenrates Absatz 3 entsprechende Anwendung. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.
 - (5) Wurden Stimmbezirke gebildet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für den Gesamtwahlvorschlag und die einzelnen Wahlvorschläge der Stimmbezirke entsprechend.
 - (6) Der nach Absatz 3 oder 4 gebildete Gemeindekirchenrat berät innerhalb eines Jahres unter Leitung des Superintendenten über den Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde. Finden die Regelungen der Absätze 3 oder 4 in einer Kirchengemeinde bei drei aufeinander folgenden Wahlen Anwendung, unterbreitet der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 21 Absatz 5 Satz 1 Kirchenverfassung einen Vorschlag zu einem Zusammenschluss.“
5. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass seine Aufgaben von den örtlichen Beiräten wahrgenommen werden.“
 6. In § 24 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindekirchenrates.“
 7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für die Hinzuberufung von Gemeindegliedern, die zum Zeitpunkt der Hinzuberufung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „Jugendliche, die“ die Wörter „zum Abendmahl zugelassen sind und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
 8. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Gemeindekirchenrat kann in der Satzung bezüglich Alter und Kirchenmitgliedschaft etwas Abweichendes festlegen.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Der Vorsitzende muss entsprechend diesem Gesetz für den Gemeindekirchenrat wählbar sein.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(1411)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Erprobungsgesetz

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenverfassung EKM**

Nach Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), wird folgender Artikel 82a eingefügt:

„Artikel 82a
Erprobungsregelungen

- (1) Die Landessynode kann durch Kirchengesetz den Landeskirchenrat zu Verordnungen ermächtigen, die zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen für eine befristete Zeit von Vorschriften dieser Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. In dem Kirchengesetz sind die Vorschriften dieser Verfassung und die Kirchengesetze, von denen abgewichen werden darf, zu bezeichnen.
- (2) Wenn das Kirchengesetz eine Abweichung von der Verfassung ermöglicht, gelten für seinen Erlass und seine Änderung die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entsprechend.“

**Artikel 2
Kirchengesetz zur Ermöglichung von Erprobungen in Kirchenkreisen**

§ 1
Ziel des Kirchengesetzes

- (1) Ziel dieses Kirchengesetzes ist, in dem sich schnell wandelnden Umfeld die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens und der Strukturen, in denen der kirchliche Auftrag erfüllt wird, zu fördern. Dafür eröffnet es Möglichkeiten, bestimmte kirchenrechtliche Regelungen der EKM auszusetzen oder abzuwandeln, um Veränderungen zu erproben und das Experimentieren mit neuen Ideen zu ermöglichen.

(2) Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen der Landessynode und dem Landeskirchenrat die Entscheidung ermöglichen, ob und wie die erprobten Maßnahmen in allgemein geltendes Recht umgesetzt werden sollen. Diese Umsetzung soll insbesondere den Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände verbessern oder zu einer Entlastung in ihrem Verwaltungshandeln führen.

§ 2

Verordnungen zur Erprobung

(1) Der Landeskirchenrat kann längstens auf sechs Jahre befristete und regional begrenzt geltende Verordnungen zur Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit und des kirchlichen Handelns erlassen, die von den in § 3 und § 4 bezeichneten Regelungen abweichen. Die Geltung der Verordnung kann einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(2) Der Entwurf der Verordnung wird vom Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kirchenkreis im gegenseitigen Einvernehmen erarbeitet.

(3) Vor Erlass einer Verordnung, durch die von der Kirchenverfassung oder Kirchengesetzen abgewichen werden soll, sind die landessynodalen Ausschüsse für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie sowie Recht und Verfassung anzuhören. Dabei sind die Vor- und Nachteile der Abweichung sowie die Auswirkungen auf die wesentlichen Strukturprinzipien der EKM, insbesondere die geschwisterliche Leitung der Kirche, die Teilhabe aller Gemeindeglieder am Auftrag der Kirche, die besondere Verantwortung der Ordinierten, die Gemeinschaft im Verkündigungsdienst, das Gemeindeprinzip und die Sendung der Kirche in die Welt, darzustellen.

§ 3

Möglichkeiten zur Abweichung von Regelungen der Kirchenverfassung EKM

Die Abweichung von verfassungsrechtlichen Regelungen kann sich beziehen auf

1. die Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde gemäß Artikel 23 Kirchenverfassung EKM,
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 24, 25 Kirchenverfassung EKM,
3. die Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Kirchenverfassung EKM,
4. die Zusammensetzung der Kreissynode gemäß Artikel 39 Kirchenverfassung EKM, wobei von der mehrheitlich ehrenamtlichen Zusammensetzung nach Artikel 39 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM nicht abgewichen werden darf,
5. die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates gemäß Artikel 45 Kirchenverfassung EKM, wobei von der mehrheitlich ehrenamtlichen Zusammensetzung nach Artikel 45 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM nicht abgewichen werden darf, und
6. die Aufgaben der Superintendenten und ihrer Stellvertretung (Artikel 48, 50 Kirchenverfassung EKM).

§ 4

Möglichkeiten zur Abweichung von Kirchengesetzen

Die Abweichungen von kirchengesetzlichen Regelungen können sich beziehen auf

1. das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
2. das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte, wobei bei der Zusammen-

setzung nicht von den Maßgaben des § 2 Absatz 2 Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte abgewichen werden darf,

3. das Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und
4. das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dokumentation und Auswertung

Das Landeskirchenamt und die erprobende Körperschaft vereinbaren, wie die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen gemeinsam dokumentiert und auf die Frage der Zielerreichung hin ausgewertet werden. Das Landeskirchenamt berichtet der Landessynode und dem Landeskirchenrat über das Ergebnis.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(1022, 1307)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle, die beruflich und ehrenamtlich in der Kirche tätig sind, wirken als Mitarbeitende an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Die Beteiligung und Mitarbeit stehen auch Menschen offen, die nicht als Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland angehören.

Ehrenamtliche Mitarbeit ist freiwilliges Engagement zum Nutzen aller.

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bietet sie vielfältige Chancen, Gaben und Fähigkeiten einzubringen,

weiterzuentwickeln und gemeinsam mit anderen gestaltend und verantwortlich tätig zu werden. Ehrenamtliche Mitarbeit ist unentgeltliche Tätigkeit, die sich von gelegentlichen praktischen Hilfen bis zur vertraglich geregelten Mitarbeit mit ausgewiesener Qualifikation erstreckt.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland schafft für ehrenamtlich Mitarbeitende förderliche Rahmenbedingungen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ehrenamtlich Mitarbeitenden. Es regelt die grundlegenden Bedingungen für die ehrenamtliche Mitarbeit. Dieses Gesetz regelt nicht die Tätigkeit gegen Entgelt. Es kann auf nebenberufliche Tätigkeiten durch die jeweiligen Träger entsprechend angewandt werden.

(2) Dieses Gesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Gesetzen oder in auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 2

Gewinnung zu ehrenamtlicher Mitarbeit

(1) Träger der ehrenamtlichen Mitarbeit sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit ihren unselbständigen Einrichtungen und Werken. Es ist Aufgabe der jeweiligen Leitungsgremien und aller beruflich Mitarbeitenden, Menschen für ehrenamtliches Engagement zu gewinnen. Sie sollen ansprechen und zum ehrenamtlichen Engagement motivieren.

(2) Die Leitungsgremien oder durch sie Beauftragte klären gemeinsam mit den Interessierten mögliche Aufgaben für die ehrenamtliche Mitarbeit. Dabei werden die Qualifikation, die persönliche Eignung der Interessierten und der mögliche Bedarf sowie die Entwicklungsmöglichkeiten beim Träger berücksichtigt.

(3) Die Träger ehrenamtlicher Tätigkeit sind verantwortlich für die Gestaltung guter Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Mitarbeitende. Sie sollen Möglichkeiten zum Kennenlernen des Trägers und seiner Aufgaben anbieten.

(4) Den jeweiligen Leitungsgremien wird empfohlen, Strategien der Förderung für ehrenamtliche Arbeit zu entwickeln. Sie dienen als Grundlage, Gaben und Befähigungen zu entdecken und zu fördern sowie die Arbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden zu planen und umzusetzen. Die Strategien der Ehrenamtsförderung können unter anderem Ziele und Inhalte ehrenamtlicher Tätigkeiten, Kompetenzen, Ort, Umfang, Dauer, Ressourcen und Wege zur Begleitung der Arbeit enthalten. Bestehende (gemeinde-)übergreifende Konzeptionen werden dabei berücksichtigt. Die Leitungsgremien sollen bei der Erstellung von Konzeptionen offen für neue Initiativen von ehrenamtlich Mitarbeitenden bleiben.

§ 3

Beauftragung

(1) Ehrenamtliche Mitarbeit setzt einen Auftrag voraus. Vorab sind die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Mitarbeit zu klären.

(2) Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen einer längerfristigen ehrenamtlichen Tätigkeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(3) Die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Mitarbeit können schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen sind zu befristen. Sie können verlängert oder vorzeitig aufgelöst werden.

(4) Beginn und Ende der längerfristigen ehrenamtlichen Tätigkeit sollen in einem angemessenen Rahmen begangen und bekannt gegeben werden. Ehrenamtlich Mitarbeitende können in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt eingeführt und verabschiedet werden.

(5) Auf Wunsch der ehrenamtlich Mitarbeitenden wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst sollen im Ehrenamt und bei Fortbildungen im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 4

Begleitung

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf geistliche Stärkung, fachliche und persönliche Einarbeitung, Begleitung, Beratung und Unterstützung.

(2) Der Zugang zu den für die Tätigkeit notwendigen Informationen, Räumen und Arbeitsmitteln wird nach Maßgabe der Beschlüsse des jeweiligen Leitungsgremiums gewährt.

(3) Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die ehrenamtlich Mitarbeitenden rechtzeitig weiterzugeben. Ehrenamtlich Mitarbeitende sind in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(4) Allen ehrenamtlich Mitarbeitenden sind durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihren Dienst zu benennen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Arbeitsfeldes eines Trägers sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(6) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich regelmäßig mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen. Dabei ist neben der Entwicklung auch auf Überforderungen und Überlastungen ehrenamtlich Mitarbeitender zu achten.

(7) Die jeweiligen Leitungsgremien bzw. die verantwortlichen Personen sorgen für eine angemessene Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Dienstes.

(8) Ehrenamtlich Engagierte in Leitungsfunktionen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und Begleitung.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie bei Bedarf auf Supervision. Für einige Tätigkeitsbereiche besteht darüber hinaus die Verpflichtung zu Fort- und Weiterbildung. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden werden über entsprechende Angebote informiert.

(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende beteiligen sich im angemessenen Umfang an den für sie vorgesehenen Angeboten.

(3) Über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst bekannt werden, haben ehrenamtlich Mitarbeitende Verschwiegenheit zu wahren. Dort, wo sie mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, sind sie in Datenschutzbestimmungen einzuweisen und auf deren Einhaltung mit Unterzeichnung einer Erklärung zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus. Ehrenamtlich Mitarbeitende haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung von Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist.

(4) Im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie in anderen Bereichen ist in den vorgeschriebenen Fällen ein erweitertes

Führungszeugnis vorzulegen. Hat der Träger die Erstellung des Führungszeugnisses veranlasst, soll er entstehende Kosten übernehmen.

(5) Ehrenamtliche Mitarbeit bedeutet, Aufgaben verlässlich und verantwortlich zu übernehmen. Bei Pflichtverletzungen kann die Beauftragung beendet werden. Den ehrenamtlich Mitarbeitenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Ehrenamtlich Mitarbeitende können ihr Engagement jederzeit durch einfache Erklärung beenden.

(7) Bei Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit sollen alle vom Träger zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Arbeitsmittel und Unterlagen, zurückgegeben werden.

§ 6

Finanzierung und Aufwendersersatz

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.

(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Aufwendungen (z. B. Telefon und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Reisekosten, Betreuungskosten für Familienangehörige). Aufwendungen können auch in Form einer Sachkostenpauschale erstattet werden.

(3) Die Träger sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel für ehrenamtlich Mitarbeitende und deren Begleitung vorzusehen.

§ 7

Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlich mitarbeitender Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind ehrenamtlich Mitarbeitende berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Kreiskirchenamt zu wenden. Wird darüberhinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten durch den Träger übernommen werden.

(3) Die Ehrenamtlichen sind während ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt.

§ 8

Haftung

Für Schäden Dritter aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag eines Trägers, haftet grundsätzlich der Träger. Verletzen ehrenamtlich Mitarbeitende vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Träger, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Träger Dritten Schadensersatz zu leisten hat. Haben mehrere ehrenamtlich Mitarbeitende den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, eine Verwaltungsanordnung für Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst der EKM zu erlassen.

(3) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(5215)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert am 19. November 2021 (ABl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Absatz 4“ gestrichen.
 - b) Dem bisherigen Wortlaut werden folgende Absätze 1 bis 3 vorangestellt:
„(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination auch ordentlichen Professorinnen und Professoren an theologischen Fakultäten auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit erster Theologischer Prüfung anvertraut werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD im Übrigen erfüllt sind.
(Absätze 2 bis 3 unbesetzt)“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 4.
2. Nach § 25 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für die Übernahme von Vertretungen in einer frei gewordenen Stelle (Vakanzverwaltung) oder die Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der für längere Zeit an der Wahrnehmung der pfarramtlichen Tätigkeit gehindert ist (Vertretungsdienst), kann eine Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(4511)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung
des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. S. 253), wird in § 5 Absatz 3 wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung abweichend von Satz 1 die vollständige oder teilweise Übernahme von Sonder- oder Einmalzahlungen, die der Bund seinen Beamten ausdrücklich als Ausgleich für besondere durch äußere Umstände entstehende Belastungen gewährt, bestimmen. Dabei dienen vergleichbare Regelungen für Mitarbeitende im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Maßstab.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(4532)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung
des Pfarrstellengesetzes**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2), zuletzt geändert am 20. November 2020 (ABl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert.
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
2. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 4) und der Bewerbungsfrist durch das Landeskirchenamt auf der Website der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgeschrieben. Veröffentlichungen von Ausschreibungen auf anderen Plattformen sind nur zulässig mit einer Verlinkung zur landeskirchlichen Website.
(2) Die Bewerbungsfrist endet mit dem letzten Tag des auf die Ausschreibung folgenden Monats. Sind innerhalb der Frist keine Bewerbungen eingegangen, verlängert sich die Ausschreibungsfrist automatisch um einen weiteren Monat, wenn nicht der Kreiskirchenrat widerspricht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(4720-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Kirchengesetz über die Digitalisierung
kirchlichen Handelns und den Einsatz von
Informations- und Kommunikationstechnik
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Digitalisierungsgesetz – DigG)**

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt Einführung, Betrieb und Weiterentwicklung digitaler Verfahren und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und den zu ihr gehörenden kirchlichen Körperschaften.
- (2) Der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zugeordnete rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können beim Landeskirchenamt beantragen, dass dieses Kirchengesetz ganz oder in Teilen für sie gilt.

**1. Abschnitt
Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 2

Grundsätze zur Digitalisierung und zum Einsatz
von Informations- und Kommunikationstechnik

- (1) Digitale Verfahren und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland auf allen Ebenen. Sie werden dabei sowohl als Mittel der Kommunikation des Evangeliums eingesetzt als auch unterstützend zur Organisation und Verwaltung kirchlichen Handelns.
- (2) Informations- und Kommunikationstechnik (IT) umfasst Hardware und Software, das heißt Systeme, Dienste und Programme.
- (3) Ziele sind eine anwenderfreundliche, wirtschaftliche und nachhaltige Einsetzbarkeit, die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus. Zur Förderung dieser Ziele sollen Standards, einheitliche digitale Verfahren und der Einsatz einheitlicher IT entwickelt werden.
- (4) Bei der Weiterentwicklung digitaler Verfahren und dem Einsatz von IT werden die Bedürfnisse der sie anwendenden Personen beachtet, wobei neben den kirchlichen Beschäftigten auch die Interessen der ehrenamtlich Mitarbeitenden berücksichtigt werden.

§ 3

Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik

- (1) Über den Einsatz und die wesentlichen Änderungen von IT beschließen die Leitungsorgane der jeweiligen kirchlichen Körperschaft oder die von diesen festgelegten Stellen im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
- (2) Vor der Einführung neuer IT oder weiteren wesentlichen Entscheidungen auf diesem Gebiet sind die Prüfeempfehlungen

des Beirates nach § 5 zu berücksichtigen sowie die Nutzung bereits eingesetzter Lösungen und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschaffung zu prüfen.

- (3) Das Landeskirchenamt kann durch Verwaltungsanordnung
 1. Mindestanforderungen beim Einsatz bestehender und bei der Einführung neuer IT festlegen und
 2. den Einsatz von Systemen, Diensten und Programmen ausschließen, wenn er mit dem kirchlichen Auftrag unvereinbar ist oder mit erheblichen rechtlichen oder technischen Sicherheitsrisiken verbunden ist.

§ 4

Einheitliche Dienste und Programme

- (1) Die kirchlichen Körperschaften setzen in den Bereichen Finanzwesen, Meldewesen, Personalwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen, der IT-Sicherheit und der Kommunikation über E-Mail und Intranet nach Maßgabe von § 8 und § 10 die jeweils durch das Landeskirchenamt festgelegten Dienste und Programme ein, wobei eine zentrale Beschaffung oder gemeinschaftliche Beschaffungswege vorgegeben werden können. Kirchliche Körperschaften können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ausnahmsweise hiervon abweichen, wenn die Grundsätze nach § 2 hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt festlegen, dass einheitliche Dienste und Programme eingesetzt werden, um die Ziele nach § 2 Absatz 3 zu fördern. Bei der Festlegung berücksichtigt das Landeskirchenamt in den kirchlichen Körperschaften vorhandene Lösungen, insbesondere durch Übergangszeiträume für die Einführung, und prüft landeskirchenübergreifende Kooperationen und eine gemeinsame Beschaffung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Den Kirchenkreisen, den Kreiskirchenämtern und dem Beirat nach § 5 wird vor der Entscheidung über die Einführung neuer Dienste und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen sowie vor Festlegung weiterer einheitlicher Dienste und Programme gemäß Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die betroffenen Anwendergruppen sind angemessen zu beteiligen.
- (4) Die Kosten für gemäß Absatz 1 und 2 festgelegte einheitliche Dienste und Programme in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden aus dem Plansummenanteil der Kirchenkreise für die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile (§ 6 Absatz 2 Nummer 5 Finanzgesetz) finanziert. Die aufgrund der einheitlichen Dienste und Programme entstehenden Kosten für die Kreiskirchenämter werden aus dem Verwaltungsanteil (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Finanzgesetz) finanziert.

§ 5

Beirat für Digitalisierung und IT

- (1) Auf Ebene der Landeskirche wird ein Beirat gebildet, der Fragen der Digitalisierung des kirchlichen Handelns und des Einsatzes und der Weiterentwicklung der IT berät (Beirat für Digitalisierung und IT). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Beratung und Vorbereitung von Konzeptionen zur Digitalisierung kirchlichen Handelns und über die Weiterentwicklung digitaler Verfahren in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Digitalstrategie),
 2. die Beratung und Vorbereitung von Konzeptionen zum Einsatz von IT in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (IT-Strategie),
 3. Empfehlungen für den Einsatz bestehender IT und für die Entscheidungsfindung bei der Einführung neuer IT,

4. Anregungen und Stellungnahmen zur Einführung digitaler Verfahren, einheitlicher Dienste und Programme nach § 4 sowie zur gemeinschaftlichen Beschaffung von IT und
 5. die grundlegende Sammlung, Vernetzung und der Wissenstransfer zu den Themen Digitalisierung und Einsatz von IT durch Veranstaltungen und Informationsmaterial für die kirchlichen Körperschaften.
- (2) Der Beirat für Digitalisierung und IT wird vom Landeskirchenrat berufen. Bei seiner Zusammensetzung sind die Anwendergruppen und kirchlichen Körperschaften angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 6

Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes

Das Landeskirchenamt verantwortet selbst oder durch von ihm beauftragte Stellen

1. bei den einheitlichen Diensten und Programmen nach § 4 und den gemeinschaftlich unter Verantwortung der Landeskirche beschafften Diensten und Programmen
 - a) die Administration, die Sicherung der Datenqualität, die Sicherstellung des laufenden Betriebes und die Weiterentwicklung,
 - b) die Bereitstellung von Anwendungshilfen, Schulungsangeboten, Ansprech- und Hilfestellen bei Einführung und Betrieb,
2. die zentrale Beschaffung von Diensten und Programmen nach § 4 und die Organisation gemeinschaftlicher Beschaffungswege und Rahmenverträge,
3. den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit den für die IT und die IT-Sicherheit in den Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern Verantwortlichen,
4. einen fachlichen Austausch über bestehende Aktivitäten in den kirchlichen Körperschaften in Fragen der Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten sowie ihre Koordinierung und Vernetzung,
5. eine allgemeine Beratung kirchlicher Körperschaften in Fragen der Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten,
6. den grundlegenden fachlichen Austausch mit anderen Landeskirchen, der EKD und Dritten in den Bereichen der Digitalisierung und IT.

§ 7

Zuständigkeiten der Kirchenkreise

- (1) Die Kirchenkreise unterstützen die kirchlichen Körperschaften ihres Bereichs beim Einsatz der IT und bei der Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten. Dabei sind sie insbesondere zuständig für
1. die Organisation eines Austauschs und der Koordination über die Digitalisierung von Arbeitsabläufen und kirchlichen Angeboten zwischen den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich,
 2. die Organisation einer gemeinschaftlichen Beschaffung von IT, die auf Beschluss des Kreiskirchenrates auch zum verbindlichen Beschaffungsweg im Bereich des Kirchenkreises erklärt werden kann,
 3. die Bereitstellung von Schulungsangeboten, Ansprechpersonen und Hilfestellungen für den Einsatz der IT, soweit nicht das Landeskirchenamt zuständig ist,
 4. die ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Unterstützungsaufgaben bei der Administration und der Sicherstellung des laufenden Betriebs bei den einheitlichen Diensten und Programmen nach § 4

und den gemeinschaftlich beschafften Diensten und Programmen.

Die Kirchenkreise achten auf einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz der IT in den kirchlichen Körperschaften ihres Bereichs.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 können von mehreren Kirchenkreisen gemeinschaftlich wahrgenommen werden. Die Kirchenkreise sollen Kooperationsmöglichkeiten wahrnehmen und ihr Vorgehen untereinander abstimmen und koordinieren.

2. Abschnitt

Einsatz von Kommunikationsmitteln

§ 8

Nutzung von Internet und E-Mail durch Beschäftigte

- (1) Dienstlich zur Verfügung gestellte Internetzugänge dürfen nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen von § 2 genutzt werden. Das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft oder die von diesem festgelegte Stelle entscheidet über die Zulassung und den Umfang einer Internetnutzung zu privaten Zwecken.
- (2) Die den Beschäftigten zur Verfügung gestellte dienstliche E-Mail-Adresse des landeskirchlich betriebenen E-Mail-Systems ist zur dienstlichen Kommunikation zu nutzen. Private E-Mail-Adressen sind für die dienstliche Kommunikation der Beschäftigten nicht zulässig.
- (3) Die Beschäftigten sind bei der Nutzung des Internets und der E-Mail-Kommunikation verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen zur Datensicherheit einzuhalten. Sie haben die Daten und deren Übertragung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung, Zerstörung und Verlust im Rahmen der geltenden Regelungen zu schützen.
- (4) Die Zugangsberechtigungen für das landeskirchlich betriebene E-Mail-System sowie die damit verbundenen Dienste und Programme werden für die in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden genutzten Konten vom jeweiligen Kreiskirchenamt im Auftrag des Landeskirchenamtes verwaltet. Das Landeskirchenamt legt unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Kirchenkreisen fest, für welchen Benutzerkreis ein System zur Ausstellung digitaler Zertifikate angewendet wird. Bei Missachtung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 3 sowie daraus folgender Beeinträchtigung der Sicherheit des Systems kann neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen die Zugangsberechtigung eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (5) Das Landeskirchenamt ist zur Durchführung von nach dem Stand der Technik und der IT-Sicherheitsverordnung der EKD notwendigen Sicherheitsmaßnahmen befugt.

§ 9

Dienstliche und private Informations- und Kommunikationstechnik bei Beschäftigten

- (1) Der Zugriff auf dienstliche Daten erfolgt grundsätzlich über dienstliche IT. Die Beschäftigten haben gegenüber ihrem Dienstgeber Anspruch auf Ausstattung mit der für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen dienstlichen IT.
- (2) Private Geräte können zur dienstlichen Nutzung zugelassen werden, wenn die IT-Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Beschäftigte sind weder zum Einsatz ihrer privaten Geräte für dienstliche Zwecke verpflichtet, noch haben sie Anspruch auf Nutzung ihrer privaten Geräte für dienstliche Zwecke.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwecke ist der Abschluss einer individuellen Vereinbarung, die insbesondere regelt, dass
1. bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes eingehalten werden,

2. die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz getroffen sind,
3. eine Haftung des Dienstgebers ausgeschlossen ist, wenn im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung des Geräts private Daten verloren gehen oder andere Schäden entstehen, und
4. Möglichkeiten der Trennung zwischen dienstlichen und privaten Daten auf dem Gerät genutzt werden.

Bei Zuwiderhandlung ist die individuelle Vereinbarung zu kündigen. Die Vereinbarung kann eine Kostenerstattung vorsehen, wobei die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

(4) Bei privaten mobilen Geräten, die synchronisiert für dienstliche Zwecke benutzt werden, kann der Dienstgeber für die Verarbeitung dienstlicher Daten eine einheitlich gesteuerte Verwaltung der mobilen Geräte vorgeben. Der Zugriff auf nicht lokal gespeicherte dienstliche Daten ist beim Einsatz privater Geräte zu dienstlichen Zwecken ausschließlich über die vom Dienstgeber nach Maßgabe des Schutzbedarfs der Daten zur Verfügung gestellten Zugangsmöglichkeiten zulässig.

(5) Die dauerhafte und planmäßige Verarbeitung von Daten, die in Ausübung eines Seelsorgeauftrages erlangt werden (Seelsorgedaten), ist auf einem privaten Gerät unzulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus der Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger Personen im Rahmen diakonischer Arbeit gewonnen werden.

§ 10

IT bei Ehrenamtlichen

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitenden soll die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendige IT zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen mit E-Mail-Konten des landeskirchlich betriebenen E-Mail-Systems und den weiteren notwendigen dienstlichen Zugriffsberechtigungen ausgestattet werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit den dauerhaften Umgang mit besonders vertraulichen und schützenswerten Daten umfasst. Dies gilt insbesondere bei ehrenamtlichen Seelsorgeaufträgen und einer Mitgliedschaft in Leitungsorganen und -gremien mit regelmäßigen Aufgaben der Personalverantwortung, wie etwa Landeskirchenrat, Kreiskirchenrat, Verwaltungsrat eines Kreiskirchenamtes, sowie Vorsitz und Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Darüber hinaus ist eine Ausstattung mit dienstlichen Geräten vorzusehen, wenn sich aufgrund des Inhalts der Tätigkeit nur durch dienstliche Geräte die notwendige Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten sicherstellen lässt. Private Geräte können nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 bis 5 zugelassen werden, wobei im Falle einer Kostenerstattung die steuerlichen Regelungen durch die ehrenamtlich Mitarbeitenden in eigener Verantwortung zu beachten sind.

3. Abschnitt IT-Sicherheit

§ 11

IT-Sicherheit

- (1) Jede kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein IT-Sicherheitskonzept zu beschließen. Das Landeskirchenamt stellt Muster für einheitliche IT-Sicherheitskonzepte zur Verfügung.
- (2) Die Landeskirche und die Kirchenkreise bestellen für ihren jeweiligen Bereich eine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. einen IT-Sicherheitsbeauftragten gemäß § 5 IT-Sicherheits-

verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bestellung kann sich auf mehrere Kirchenkreise erstrecken. Die Bestellung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 12

Aufgaben des Landeskirchenamtes bei der IT-Sicherheit

- (1) Das Landeskirchenamt fördert die Sicherheit der in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingesetzten digitalen Verfahren und IT. Zu seinen Aufgaben für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gehören dabei insbesondere:
 1. die allgemeine Beratung und Koordination bei IT-Sicherheitsprozessen,
 2. die Erstellung von Mustern für IT-Sicherheitskonzepte und für Regelungen zur IT-Sicherheit sowie die Entwicklung von Handlungsempfehlungen,
 3. die Untersuchung von Sicherheitsrisiken beim Einsatz von IT sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen,
 4. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der einheitlichen Dienste und Programme nach § 4,
 5. die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 6. ein Angebot von Schulungen für den sicheren und datenschutzkonformen Einsatz von IT,
 7. der Austausch und die Vernetzung der IT-Sicherheitsbeauftragten nach § 11 Absatz 2.
- (2) Die Kirchenkreise unterstehen im Bereich der IT-Sicherheit und bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach § 13 der Rechts- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 13

Aufgaben der Kirchenkreise bei der IT-Sicherheit

- (1) Die Kirchenkreise unterstützen die kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich bei der sicheren Nutzung der IT. Hierzu zählen insbesondere
 1. die Untersuchung von IT-Sicherheitsvorfällen unter Einbeziehung des Landeskirchenamtes und das Erarbeiten von Abhilfemaßnahmen und
 2. die allgemeine Beratung bei IT-Sicherheitsprozessen.
 Sie melden IT-Sicherheitsvorfälle in ihrem jeweiligen Bereich unverzüglich an das Landeskirchenamt.
- (2) Kirchenkreise können die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritten übertragen, wobei die Leistungen vertraglich zu regeln sind. Sie können die Aufgaben nach Absatz 1 gemeinschaftlich wahrnehmen.
- (3) Die Kirchenkreise sind in Bezug auf die IT-Sicherheit Rechts- und Fachaufsicht über die kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich.

§ 14

IT-Sicherheitsvorfälle

Die aufsichtsführenden Stellen können nach Maßgabe des Verwaltungs- und Aufsichtsgesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die IT-Sicherheit abzuwehren.

4. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15

Übergangsvorschriften

- (1) Der Einsatz bestehender Geräte und Systeme sowie die Beibehaltung der Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwe-

cke nach den bisherigen Grundsätzen ist für den Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zulässig. Abweichungen von Programmen nach § 4 durch bestehende, rechtmäßig eingesetzte Programme sind noch für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zulässig.

(2) Die Kirchenkreise dürfen für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von den Pflichten nach §§ 7, 11 und 13 abweichen.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2023
(6401)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz über die Feststellung
des Haushalts der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre
2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025)

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Haushalt

(1) Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 444 226 368 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf je 293 658 011 Euro festgestellt.

(2) Verbindliche Anlagen zum Haushalt sind

1. die Übersicht über die Haushaltsvermerke, die Verpflichtungsermächtigungen und weiteren Festlegungen zum Haushalt,
2. die Übersichten über die Budgets und die Personalkostenpauschalen.

§ 2
Plansumme 2024

(1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2024 beträgt 222 100 000 Euro und wird gebildet aus:

- | | |
|---|------------------|
| 1. dem Kirchensteueraufkommen (netto) | 121 106 250 Euro |
| 2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens | 12 000 000 Euro |

- | | |
|---|------------------|
| 3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland | 49 468 000 Euro |
| 4. den Staatsleistungen | 48 582 000 Euro |
| 5. der Zuführung zur Clearingrückstellung | - 9 056 250 Euro |

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile:

- | | |
|---|------------------|
| 1. die Kirchengemeinden | 47 946 892 Euro |
| 2. die Kirchenkreise | 100 490 256 Euro |
| 3. die Landeskirche | 71 181 852 Euro |
| 4. die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität) | 2 481 000 Euro |

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus | |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 23 883 286 Euro |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben | 21 065 639 Euro |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds | 2 997 967 Euro |

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 46 087 864 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben | 14 967 691 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil | 16 169 164 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 5 500 000 Euro |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile | 17 765 537 Euro |

(5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen | 4 383 692 Euro |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 23 341 654 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben. | 43 456 506 Euro |

§ 3
Plansumme 2025

(1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 223 700 000 Euro und wird gebildet aus:

- | | |
|---|------------------|
| 1. dem Kirchensteueraufkommen (netto) | 124 530 500 Euro |
| 2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens | 12 000 000 Euro |
| 3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland | 47 492 000 Euro |
| 4. den Staatsleistungen | 49 000 000 Euro |
| 5. der Zuführung zur Clearingrückstellung | - 9 322 500 Euro |

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile:

- | | |
|---|------------------|
| 1. die Kirchengemeinden | 50 283 516 Euro |
| 2. die Kirchenkreise | 108 249 682 Euro |
| 3. die Landeskirche | 62 622 642 Euro |
| 4. die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität) | 2 544 160 Euro |

- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst 25 482 613 Euro
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben 21 802 936 Euro
 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds 2 997 967 Euro
- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst 50 996 283 Euro
 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben 15 491 560 Euro
 3. den Verwaltungsanteil 17 875 394 Euro
 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise 5 500 000 Euro
 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile 18 386 445 Euro
- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen 4 488 451 Euro
 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand 11 993 393 Euro
 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben 46 140 798 Euro

§ 4

Festlegungen zum Finanzgesetz

- (1) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 223 700 000 Euro festgelegt.
- (2) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 112 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 119 500 Euro festgelegt.
- (3) Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 2 000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt.
- (4) Von dem Anteil für den Ausgleichsfonds der Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 und § 3 Absatz 4 Nummer 4 sind je Haushaltsjahr mindestens 500 000 Euro für den Erhalt von Stützmauern und historischen Einfriedungen zu verwenden.
- (5) Die Ausgleichsrücklage gemäß § 5 Finanzgesetz EKM wird im Haushalt 2024 zur Finanzierung der Inflationsausgleichsprämie eingesetzt.

§ 5

Haus- und Straßensammlungen

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 werden in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen je zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 6

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 19 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 7

Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden im Haushalt Budgets ausgewiesen.
- (2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung ihrer Budgets verantwortlich.
- (3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.
- (4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und damit die Budgethöhe entsprechend anzupassen und die Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Budgets zu bestimmen.
- (5) Die Budgetrücklagen können über die geplanten Rücklagenentnahmen hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

§ 8

Rücklagen und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ein Überschuss im Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzgesetz EKM zu 80 vom Hundert der Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert der Beihilferücklage zugeführt. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei den geplanten Rücklagenzuführungen an die Versorgungs- und Beihilferücklage im Verhältnis 80 zu 20 und nachrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
- (3) Kirchengesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.
- (4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, über die Haushaltsstelle 9290.00.8620 außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten.

§ 9

Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

- (1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet außerhalb geplanter Haushaltsansätze der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.
- (2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist unzulässig.
- (3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 65 000 000 Euro und Kassenkredite bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro aufgenommen sowie Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind.
- (4) Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro übernommen werden.

§ 10
Clearingrückstellung

Abweichend von § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM erfolgt die Zuführung des überschüssigen Betrages zu 80 vom Hundert an die Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert an die Beihilferücklage.

§ 11
Personalwirtschaftliche Regelung

Freiwerdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die von ihm mit der Entscheidung betraute Stelle der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 25. November 2023
(753)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Beschluss der Landessynode
über den Gemeindebeitrag 2024 und 2025
(Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 25. November 2023

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (ABl. S. 256) gilt für die Kalenderjahre 2024 und 2025 fort.

Erfurt, den 25. November 2023
(7531)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kollektenplan der EKM für das Jahr 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 22. April 2023 den gemäß Nr. 19.2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung verbindlichen Kollektenplan für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr 2024 beschlossen, der hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 7. November 2023
(7541:02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

Kollektenplan der EKM für das Jahr 2024

	Datum	Tag	Zweck	Antragsteller
Januar				
1.	01.01.2024	Neujahrstag		Kirchenkreis
2.	06.01.2024	Epiphantias	Circus in Not	Circus- und Schaustellerseelsorge
3.	07.01.2024	1. Sonntag nach Epiphantias		Kirchengemeinde
4.	14.01.2024	2. Sonntag nach Epiphantias	Ein Engel gibt Halt und bleibt, wenn die Seelsorger:in wieder geht/Verrückte Lebenswelten – Ihre Kollekte für Menschen mit einer psychischen Erkrankung	Krankenhauseelsorge der EKM/ Diakonie Mitteldeutschland
5.	21.01.2024	3. Sonntag nach Epiphantias	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Mitteldeutschland e. V.	Gemeinschaft erleben – Evangelische Pfadfinderarbeit in Mitteldeutschland
6.	28.01.2024	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Ausbildung von Diakon:innen im In- und Ausland – Brückenbauer:innen zwischen Kirche und Welt	Evangelische Stiftung Neinstedt-Diakonische Gemeinschaft der Brüder und Schwestern Lindenhofs Neinstedt
Februar				
7.	04.02.2024	Sexagesimae	In Sicherheit – der Lutherische Weltbund hilft Flüchtlingen in Uganda	Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
8.	11.02.2024	Estomihi		Kirchengemeinde
9.	18.02.2024	Invocavit	Fonds für Bedürftige	Julius-Schniewind-Haus e. V.
10.	25.02.2024	Reminiscere	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben	EKD
März				
11.	03.03.2024	Okuli		Kirchengemeinde
12.	10.03.2024	Laetare	Unterstützung der ökumenischen Arbeit	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
13.	17.03.2024	Judika		Kirchenkreis
14.	24.03.2024	Palmsonntag	Ein offenes Ohr für Menschen in Not	Telefonseelsorge der EKM
15.	28.03.2024	Gründonnerstag	Arbeit mit wohnungslosen Menschen/Arbeit der Bahnhofsmissionen in Mitteldeutschland	Diakonie Mitteldeutschland
16.	29.03.2024	Karfreitag	Schulung des Ehrenamtes in der Kinder- u. Jugendarbeit	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland
17.	31.03.2024	Ostersonntag	Fonds zur Förderung missionarischer Projekte in Kirchengemeinden, Regionen und Kirchenkreisen der EKM/Menschen Jesus nahe bringen	Gemeindedienst der EKM/ Gemeinschaftsverbände Sachsen-Anhalt und Thüringen
April				
18.	01.04.2024	Ostermontag		Kirchengemeinde
19.	07.04.2024	Quasimodogeniti	Das sollte sich jeder leisten können: Einkehr und geistliche Angebote im Haus der Stille, Kloster Drübeck	Haus der Stille, Kloster Drübeck
20.	14.04.2024	Misericordias Domini	Erhaltung der Orgeln in der EKM	Orgelfonds der EKM
21.	21.04.2024	Jubilate		Stiftung KIBA
22.	28.04.2024	Kantate	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM	Zentrum für Kirchenmusik
Mai				
23.	05.05.2024	Rogate	Tansania-Partnerschaft der EKM	Partnerschaftsarbeit der EKM
24.	09.05.2024	Christi Himmelfahrt		Kirchenkreis
25.	12.05.2024	Exaudi	Aufgaben und Projekte der Suchthilfe/ Projekte zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung	Diakonie Mitteldeutschland

26.	19.05.2024	Pfingstsonntag	Religiöse Kinder- und Jugendbildung/ Evangelische Kinder- und Jugendfreizeiten in der EKM	Bund Evangelischer Jugend in Mittel- deutschland/Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland
27.	20.05.2024	Pfingstmontag	Nächstenliebe verlangt Klarheit – Ihre Kollekte für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	EKM
28.	26.05.2024	Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit	EKD
Juni				
29.	02.06.2024	1. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
30.	09.06.2024	2. Sonntag nach Trinitatis	Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen/ Hoffnung für Osteuropa	Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum/ Diakonie Mitteldeutschland
31.	16.06.2024	3. Sonntag nach Trinitatis	Gemeindeunterstützende Förderung von Kleinkunstveranstaltungen und Kirchenkino im ländlichen Raum – Netzwerk Kleinkunst der EKM	Gemeindedienst der EKM
32.	23.06.2024	4. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
33.	24.06.2024	Johannistag	Impulsgeber und Kraftquelle – Ihre Kollekte für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentages	Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT)
34.	30.06.2024	5. Sonntag nach Trinitatis	Dem Frieden Wurzeln geben	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.
Juli				
35.	07.07.2024	6. Sonntag nach Trinitatis		Kirchenkreis
36.	14.07.2024	7. Sonntag nach Trinitatis	Gemeinsam-Glauben-Entdecken	CVJM Sachsen-Anhalt e. V. und Thüringen e. V.
37.	21.07.2024	8. Sonntag nach Trinitatis	Hilfsbedürftigenfonds für Kinder und Jugendliche	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland
38.	28.07.2024	9. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
August				
39.	04.08.2024	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-jüdischer Dialog/Friedensarbeit in der EKM	Fonds Kirche und Judentum/ Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum
40.	11.08.2024	11. Sonntag nach Trinitatis	Ein neuer gebrauchter Doppelstockbus als Ersatz für das alte Bibelmobil	BibelMobil e. V.
41.	18.08.2024	12. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
42.	25.08.2024	13. Sonntag nach Trinitatis	Fachliche und pädagogische Weiterentwicklung des KFU	Kirchlicher Fernunterricht (KFU)
September				
43.	01.09.2024	14. Sonntag nach Trinitatis		Kirchenkreis
44.	08.09.2024	15. Sonntag nach Trinitatis	Ökumene und Auslandsarbeit	Diakonisches Werk der EKD
45.	15.09.2024	16. Sonntag nach Trinitatis	Großwerden im Flüchtlingslager/Madrasi! Unterstützung des Schulprogramms des christlichen Fernsehsenders Sat-7 für Länder Nordafrikas und des Nahen- und Mittleren Ostens	Kindernothilfe e. V./ Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum
46.	22.09.2024	17. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
47.	29.09.2024	18. Sonntag nach Trinitatis	Theologische Aus- und Fortbildung in den Partnerkirchen der EKM im Globalen Süden/ Internationale Freiwilligendienste – Ihre Kollekte für Lerndienste in der Einen Welt	Leipziger Missionswerk

Oktober				
48.	06.10.2024	19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Brot für die Welt – Erntedank 2024	Diakonie Mitteldeutschland
49.	13.10.2024	20. Sonntag nach Trinitatis	Männer bewegen Männer	CVJM Thüringen e. V.
50.	20.10.2024	21. Sonntag nach Trinitatis		Kirchengemeinde
51.	27.10.2024	22. Sonntag nach Trinitatis	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Diakonie Mitteldeutschland
52.	31.10.2024	Reformationstag	Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	Gustav-Adolf-Werk e. V. der EKM
November				
53.	03.11.2024	23. Sonntag nach Trinitatis	Schulgeldsozialfonds	Evangelisches Schulwerk der EKM
54.	10.11.2024	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Gastfreundschaft leben – Hilfe für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte/ Familien gehören zusammen	Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum/ Diakonie Mitteldeutschland
55.	17.11.2024	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Mit ganzem Herzen dabei – Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit in der EKM	Gemeindedienst der EKM
56.	20.11.2024	Buß- und Betttag		Kirchengemeinde
57.	24.11.2024	Ewigkeitssonntag	Diakonie Katastrophenhilfe 2024	Diakonie Katastrophenhilfe
Dezember				
58.	01.12.2024	1. Advent		Kirchenkreis
59.	08.12.2024	2. Advent	Unterstützung Hilfsfonds Frauen in Not/ Landeskirchlicher Härtefonds für schwangere Frauen und Familien in Not	Evangelische Frauen in Mitteldeutschland (EFiM)/Diakonie Mitteldeutschland
60.	15.12.2024	3. Advent	Unsere Posaunenchöre	Posaunenwerk der EKM
61.	22.12.2024	4. Advent	Familien wirksam unterstützen	Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) Sachsen-Anhalt e. V. und Thüringen
62.	24.12.2024	Heiliger Abend	Brot für die Welt – Heiligabend 2024	Diakonie Mitteldeutschland
63.	25.12.2024	1. Weihnachtstag		Kirchengemeinde
64.	26.12.2024	2. Weihnachtstag	Ökumenische Arbeit in der EKM	Ökumenearbeit in der EKM
65.	29.12.2024	1. Sonntag nach Weihnachten	Umweltarbeit in der EKM	Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum
66.	31.12.2024	Silvester	Gut gepflegt, aber einsam – Seniorenarbeit	Diakonie Mitteldeutschland

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Beihilfeverordnung

Vom 13. Oktober 2023

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung zur Anwendung und Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,

Pflege- und Geburtsfällen (DurchfVO-Beihilfeverordnung) vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 169), zuletzt geändert mit Verordnung vom 26. Oktober 2018 (ABl. S. 211), wird in § 2 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Beitragssatzes“ wird der Klammerzusatz „(inklusive Zusatzbeitrag)“ eingefügt.
- b) Nach dem Klammerzusatz „(§ 243 SGB V)“ wird das Komma gestrichen und die Wörter „höchstens jedoch 300 Euro im Monat“ durch die Wörter „der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Sitz des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „versicherte“ wird durch die Wörter „freiwillig oder pflichtversicherte“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Beitragssatzes“ wird der Klammerzusatz „(inklusive Zusatzbeitrag)“ eingefügt.

- c) Nach dem Klammerzusatz „(§ 243 SGB V)“ wird das Komma gestrichen und die Wörter „höchstens jedoch 300 Euro im Monat“ durch die Wörter „der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Sitz des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 13. Oktober 2023
(4621-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Richtlinie über die Zahlung von
Zinszuschüssen für Kredite zur Finanzierung
von Bauinstandsetzungsmaßnahmen
der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
und deren Verbände
(Vergaberichtlinie Sonderkreditprogramm
23 – SK 23)**

Vom 26. September 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), und mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Landeskirche hat eine Vereinbarung mit den Kirchenbanken geschlossen, wonach Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren Verbände für bestimmte Maßnahmen einen Zinszuschuss für Kredite zu deren Finanzierung (Sonderkredit) erhalten. Die nachfolgende Richtlinie regelt, für welche Maßnahmen und unter welchen Voraussetzungen von den Kirchenbanken gewährte Kredite gefördert werden.

§ 1
Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände.

§ 2
Förderfähige Maßnahmen

- (1) Ein Sonderkredit kann bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Maßnahme gewährt werden. Die förderfähigen Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Zur förderfähigen Maßnahme nach Anlage, Nummer 1 (Kirchensanierung – Dach und Fach), Nummer 2.1 (Schaffung

und Erhaltung von Gemeinderäumen), Nummer 2.2 (Sanierung von Pfarrdienstwohnungen) und Nummer 2.3 (Sanierung von Verwaltungsgebäuden) zählen auch die zurechenbaren Planungskosten und Kostenverrechnungssätze für die Kassenführung im Kreiskirchenamt.

(3) Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme gemäß Anlage, Nummer 2.1 (Schaffung und Erhaltung von Gemeinderäumen) ist die Absicherung der langfristigen Nutzung, nachzuweisen durch eine Gebäudebedarfsplanung bzw. Gebäudekonzeption für den Pfarrbereich. Darin sind die Nutzungsperspektiven für die nächsten zehn Jahre für alle Gebäude des Pfarrbereichs zu benennen.

(4) Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme gemäß Anlage, Nummer 2.2 (Sanierung von Pfarrdienstwohnungen) ist, die Bestätigung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates, dass die Pfarrstelle in der Stellenplanung des Kirchenkreises mindestens für die nächsten zehn Jahre vorgesehen ist.

(5) Eine Umschuldung bestehender Darlehen in einen Sonderkredit nach dieser Richtlinie ist nicht möglich.

§ 3
Kreditkonditionen

(1) Förderfähig sind Darlehen der Kirchenbanken für die in § 2 genannten Maßnahmen ab einer Höhe von 30.000 Euro (Mindestinvestition). Mehrere Maßnahmen können kombiniert werden, um die Summe der Mindestinvestition zu erreichen.

(2) Die Dauer der Rückzahlung der Darlehen beträgt fünf oder zehn Jahre. Die Rückzahlung erfolgt in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten für Zins und Tilgung (Annuitäten), jeweils am Ende der Kalenderquartale. Dabei soll die erste Annuität regelmäßig zum Ende des übernächsten Quartals nach Vertragsschluss gezahlt werden, spätestens aber am Ende des diesem Quartal folgenden Quartals. Tilgungsbeginn ist demnach immer innerhalb des ersten Vertragsjahres.

(3) Der Nominalzins der Darlehen ist für die Gesamtlaufzeit festgeschrieben und beträgt nach Zinszuschuss 1,5 vom Hundert p. a. bei Darlehen mit fünf Jahren Rückzahlungsdauer und 2,0 vom Hundert p. a. bei Darlehen mit zehn Jahren Rückzahlungsdauer.

§ 4
Antragsverfahren, Verfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Vergabe eines Sonderkredits durch die Kirchenbanken bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Zusage eines Zinszuschusses setzt den Einsatz von vorhandenen Eigenmitteln, die Einwerbung weiterer Fördermittel und die Nutzung öffentlicher Sonderkreditprogramme, soweit möglich, voraus.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

1. der Beschluss des Leitungsgremiums des Antragstellers über die Durchführung der Baumaßnahme und deren Finanzierung (unter Beachtung von § 21 HKRGK));
2. die kirchenaufsichtliche Genehmigung für die förderfähige Maßnahme;
3. der Finanzierungsplan, aus dem insbesondere die Höhe der Eigen- und Drittmittel hervorgeht;
4. für eine Förderung gemäß Anlage, Nummer 2.1 (Schaffung und Erhaltung von Gemeinderäumen) die Gebäudebedarfsplanung bzw. Gebäudekonzeption für den Pfarrbereich;
5. für eine Förderung gemäß Anlage, Nummer 2.2 (Sanierung von Pfarrdienstwohnungen) eine Bestätigung des Kirchenkreises über die langfristig vorgesehene Nutzung als Pfarrdienstwohnung.

- (4) Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 beantragt der Antragsteller das Darlehen bei der Kirchenbank.
- (5) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sonderkredits ist innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung durch die Kirchengemeinde gegenüber dem Kreiskirchenamt oder durch den Kirchenkreis gegenüber dem Landeskirchenamt nachzuweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landeskirchenamt durch das Kreiskirchenamt mitzuteilen.
- (6) Bei zweckwidriger Mittelverwendung ist der Antragsteller verpflichtet, den bereits erhaltenen Zinszuschuss an die Landeskirche zu erstatten.

§ 5
Zwischenfinanzierung

- (1) Ein Sonderkredit kann auf Antrag auch zur Zwischenfinanzierung von Fördermitteln gewährt werden.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist:
 - 1. die Bewilligung der Fördermittel durch rechtskräftigen Fördermittelbescheid und
 - 2. die voraussichtliche Auszahlung der Fördermittel laut Fördermittelbescheid frühestens ein Jahr nach Bewilligung.
- (3) Die Laufzeit des Sonderkredites beträgt maximal drei Jahre.
- (4) Der Zinszuschuss dieses Sonderkredites erfolgt in Höhe von 50 vom Hundert der nachweislich jährlich entstandenen Zinsaufwendungen auf Antrag durch die Landeskirche.

§ 6
Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Erfurt, den 26. September 2023
(7471-11)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Anlage

Nr.	Fallgruppe	Förderfähige Maßnahme
1	Kirchensanierung – Dach und Fach	<ul style="list-style-type: none"> • die Sanierung und Instandsetzung der baulichen Hülle, beispielsweise die Beseitigung von Schädlingsbefall, Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen, Sanierung von schadhaften Dachstühlen und Dächern, Sanierung beziehungsweise Restaurierung von schadhaften Tür- und Fensteranlagen • die Instandsetzung und Erneuerung von haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektro, Sanitär) mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Vermeidung von Treibhausgasemissionen

2	2.1 Schaffung und Erhaltung von Gemeinderäumen 2.2 Sanierung von Pfarrdienstwohnungen 2.3 Sanierung von Verwaltungsgebäuden	<ul style="list-style-type: none"> • die Sanierung und Instandsetzung der baulichen Hülle (Trennwände, Fundamente, Decken, Fenster, Türen), wenn damit Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes verbunden sind • die Instandsetzung und Erneuerung von haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektro, Sanitär) mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Vermeidung von Treibhausgasemissionen • Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Gebäudefunktionalität (Raumnutzung, barrierearme Erreichbarkeit, u. a. m.)
3	Instandsetzung von historischen Einfriedungsmauern	<ul style="list-style-type: none"> • die Sanierung und Instandsetzung von historischen Naturstein- oder Ziegelmauern • die Ergänzung von Mauern bei Einsturz oder Verlust in der historischen Materialität, soweit nicht Neuerrichtung
4	Instandsetzung/ Restaurierung von Orgeln	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Restaurierung und Instandsetzung von Orgeln, sofern eine regelmäßige kirchliche Nutzung gewährleistet ist Diese sind durch die Anzahl der Nutzungen pro Jahr nachzuweisen (bspw. für Gottesdienste, Konzerte, Unterricht). • Maßnahmen am Gehäuse, sofern diese im Zusammenhang mit der Orgelsanierung durchgeführt werden
5	Errichtung von Photovoltaik-Anlagen	Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf oder an kirchlichen Gebäuden, die mindestens für die Dauer von zehn Jahren vom Antragsteller betrieben werden

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Reisekostenverordnung (VvVRKV)

Vom 14. November 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes ändert aufgrund von § 7 der Reisekostenverordnung vom 13. Dezember 2008 (ABl. 2009, S. 9) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 3), die Verwaltungsvorschrift zur Reisekostenverordnung vom 31. März 2015 (ABl. S. 125), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 8), wie folgt:

- 1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 „7. Übernachtungsgeld (§ 7 Bundesreisekostengesetz)
 Übernachtungskosten sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 120 € nicht überschritten wird. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. Unabhängig davon werden Übernachtungskosten erstattet, wenn die Reisekostenstelle diese bereits vor

Reiseantritt als angemessen anerkannt hat. Bei der Feststellung der Angemessenheit bleiben Anteile für die Verpflegung, z. B. Frühstück, unberücksichtigt.“

- 2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Erfurt, den 14. November 2023
(4571-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Änderung der Förderrichtlinien der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 9. November 2023

Das Kuratorium der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf seiner Sitzung am 28. September 2023 die folgende Änderung der Förderrichtlinien beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Förderrichtlinien

§ 5 Absatz 3 der Förderrichtlinien der Kirchlichen Stiftung Kunst- und Kulturgut in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2022 (ABl. S. 259) wird wie folgt gefasst:

- „(3) Anträgen auf Bezuschussung für die Sicherung, Konservierung oder Restaurierung kirchlichen Kunst- und Kulturgutes sind die nachfolgenden Anlagen beizufügen:
- aussagekräftige Fotografien,
 - eine Stellungnahme der jeweils zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten im Landeskirchenamt,
 - der Beschluss der kirchlichen Körperschaft über die vorgesehene Maßnahme,
 - eine Maßnahmebeschreibung,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie
 - die denkmalrechtliche Genehmigung beziehungsweise die Benehmenserstellung, soweit diese in den staatlichen Denkmalschutzgesetzen vorgeschrieben ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

Magdeburg, den 9. November 2023

Das Kuratorium
der Kirchlichen Stiftung
Kunst- und Kulturgut
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Gebührensatzung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle

Vom 1. September 2023

Gemäß §§ 1, 5 und 6 des Kirchengesetzes über die Einrichtung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale vom 1. Januar 1995 (ABl. EKKPS 1994 S. 165) erlässt der Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale die folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung gilt an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (EHK).
- (2) Alle Personen- und Berufsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Studium

Entsprechend § 111 des HSG LSA sind alle Studiengänge der EHK gebührenfrei. Es werden keine Zweit- und Langzeitstudiengebühren erhoben.

§ 3 Fortbildung

- (1) Die EHK erhebt Gebühren für ihre Fortbildungsangebote im Rahmen einer Gasthörerschaft und einer Nachwuchsförderklasse. Gasthörerschaft und Nachwuchsförderklasse werden durch entsprechende Ordnungen geregelt. Die EHK erhebt Gebühren für Kurse und Seminare, die außerhalb des Curriculums der Studiengänge stattfinden. Diese Fortbildungsangebote werden in den elektronischen und Printmedien der EHK mit den entsprechenden Kostenangaben ausgeschrieben.
- (2) In Härtefällen aus persönlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen kann das Rektorat der EHK auf Antrag eine Einzelfallentscheidung treffen und für die Teilnahme an Kursen und der Nachwuchsförderklasse sowie bei Gasthörerschaften von der Gebührensatzung abweichende Beträge festlegen.

Gebühren Kurse, Gasthörerschaft, Nachwuchsförderklasse	
Fortbildungen externe Teilnehmer	60,00 Euro für ein Tagesseminar (6 Zeitstunden)
Fortbildung externe Teilnehmer mit Ermäßigung	30,00 Euro für ein Tagesseminar (6 Zeitstunden)
Fortbildung Studierende der EHK	kostenfrei
Gasthörerengebühren Einzelunterricht	31,50 Euro/45 Minuten 42,00 Euro/60 Minuten
Gasthörerengebühren Gruppenunterricht	10,50 Euro/45 Minuten 14,00 Euro/60 Minuten
Gasthörerengebühren Vorlesungen und Seminare	kostenfrei
Nachwuchsförderklasse (1 SWS künstlerischer Einzelunterricht)	200,00 Euro pro Semester

§ 4

Vermietung von Räumen

Die EHK gestattet unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht studienrelevante Nutzung von Hochschulräumen gegen Zahlung einer Nutzungspauschale durch Angehörige und Nichtangehörige der EHK. Die Vermietung von Räumen regelt die Raumnutzungsordnung vom 1. März 2018.

Gebühren Raumnutzung (berechnet für einen Nutzungstag)	
Juristische und natürliche Personen ohne Kooperationsverhältnis zur EHK	1,00 Euro/qm
Juristische und natürliche Personen mit Kooperationsverhältnis zur EHK	30,00 Euro Betriebskostenpauschale

§ 5

Bibliothek und Kopiergeräte

Die Nutzung der Bibliothek der EHK ist grundsätzlich gebührenfrei für Studierende, Dozenten und Mitarbeiter der Hochschule, Seminaristen und Dozenten des C-Seminars, unter bestimmten Bedingungen auch für die Öffentlichkeit. Näheres regelt die Benutzungsordnung der Bibliothek der EHK vom 24. März 2006. Bei Überziehung von Leihfristen und für die Nutzung von Kopiergeräten werden Gebühren erhoben.

Mahngebühren (berechnet auf eine Einheit) und reprographische Leistungen (berechnet pro Kopie)	
Zahlungserinnerung	gebührenfrei
Erste Mahnung	1,50 Euro
Zweite Mahnung	3,00 Euro
Direktkopie DIN A4/B4	0,05 Euro
Kopie DIN A4/B4 bei Anfertigung durch das Bibliothekspersonal	0,10 Euro
Direktkopie DIN A3	0,10 Euro
Kopie DIN A3 bei Anfertigung durch das Bibliothekspersonal	0,20 Euro
Direktkopie auf Folie DIN A4	1,00 Euro
Ausdruck vom PC DIN A4	0,05 Euro
Ausdruck vom PC DIN A3	0,10 Euro

§ 6

Schlussbestimmungen

Die in dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebühren werden auf der Grundlage von § 111 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung ist am 1. September 2023 vom Senat der EHK beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erhebung von Gebühren an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle vom 24. Juni 2022 (ABl. S. 158) außer Kraft.

Halle, den 1. September 2023

Prof. Peter Kopp
Rektor

B. PERSONALNACHRICHTEN**C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN***Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden im EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Bleicherode
2. Pfarrstelle Ellrich und Netzwerkkirche St. Johannes
3. Pfarrstelle Evangelische Kirchengemeinde Erfurt-Südost
4. Pfarrstelle Großbodungen
5. Pfarrstelle Gräfenhainichen
6. Pfarrstelle Suhl I
7. Pfarrstelle Urbach
8. Pfarrstelle Zeitz

II. Kreispfarrstellen

1. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Südharz
2. II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz
3. 2. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Südharz
4. Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Bleicherode

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Südharz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 1 307 (Stand: 31.12.2022)
 Anzahl der Predigtstätten: 4
 Dienstsitz: Bleicherode
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Wir suchen ab sofort eine/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in. Bleicherode ist Dienstsitz des gleichnamigen Pfarrbereiches mit vier Predigtstätten in Bleicherode, Lipprechterode, Kleinbodungen und Kraja im Evangelischen Kirchenkreis Südharz. Bleicherode liegt an der Bahnstrecke zwischen Kassel und Halle/Saale und der Autobahn A 38.

Ihre Aufgaben:

- Verkündigung des Evangeliums in vielfältiger Weise und seelsorgerliche Begleitung
- im Team vor Ort und in der Region kirchliches Leben mitgestalten und Gemeinde weiterentwickeln
- Ehrenamtliche geistlich stärken und in ihrem Dienst begleiten
- die Verbindung zur Diakonie halten und ökumenische Kontakte pflegen
- Bereicherung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis

Ihr Profil:

- Sie haben Freude an der Verkündigung des Evangeliums.
- Sie sind kommunikativ und schätzen die Arbeit im Team mit Ehren- und Hauptamtlichen.
- Wir freuen uns, dass Sie Ihre Gaben einbringen.
- Sie haben ein Herz für die Arbeit mit Familien.
- Sie freuen sich darauf, gerne Ansprechpartner*in für alle Generationen in den Kirchengemeinden zu sein.

Wir unterstützen Sie:

- mit einem fröhlichen Team aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden (Kirchenmusikerin, Gemeindepädagogin, Gemeindegemeindepädagogin, ein ordinerter Prädikant und viele mehr),
- mit ehrenamtlichen Vorsitzenden in den Gemeindegemeinderäten,
- mit regelmäßig predigtfreien Sonntagen,
- mit Offenheit und Experimentierfreude für neue Wege,
- mit einer starken regionalen Netzwerkarbeit, die einander trägt und Schwerpunktarbeit zulässt,
- mit einem technisch gut ausgestatteten Gemeindebüro,
- mit einer Pfarrdienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad, Loggia, Balkon) und Garten im Pfarr- und Gemeindehaus in Bleicherode,
- mit Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des GKR Bleicherode, Herr Dr. Christoph Maletz, Burgstr 40, 99752 Bleicherode, Tel.: 036338/599578, Mobil: 0171/5760669, E-Mail: info@dr-maletz.de
- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/609915, Mobil: 0163/2531478, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- www.ev-kirchenkreis-suedharz.de
- www.ev-kirche-bleicherode.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Ellrich und Netzwerkkirche St. Johannes

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Südharz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: 944 (Stand: 31.12.2022)
 Anzahl der Predigtstätten: 7
 Dienstsitz: Ellrich
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. August 2024
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Wir suchen ab 1. August 2024 eine/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in mit Interesse am Management einer Kulturkirche.

Ellrich ist Dienstsitz des gleichnamigen Pfarrbereiches mit sieben Predigtstätten in Appenrode, Ellrich, Gudersleben, Mauderode, Sülzhayn, Werna und Woffleben im Evangelischen Kirchenkreis Südharz. In den letzten Jahren wuchs der Pfarrbereich zu einem „Netzwerk“ zusammen und in Ellrich entstand mit Hilfe des IBA-Projektes die Netzwerkkirche „St. Johannes“ mit einem missionarischen Blick nach außen. Wir knüpfen gemeinsam an diesem besonderen Kirchen- und Gemeindemodell „Netzwerkkirche“. Für uns heißt das: Nicht alles findet überall statt, aber überall findet etwas Besonderes statt (z. B. Wanderkirche, Kirche der besonderen Momente, Kultur- und Begegnungszentrum St. Johannes).

Ihre Aufgaben:

- Verkündigung des Evangeliums in vielfältiger Weise und seelsorgerliche Begleitung
- im Team vor Ort und in der Region kirchliches Leben im Netzwerk mitgestalten und das Netzwerk der Gemeinden weiterentwickeln
- Ehrenamtliche geistlich stärken und in ihrem Dienst begleiten

- Koordination und Leitungsaufgabe für die Netzwerkkirche „St. Johannis“ in Ellrich
- Bereicherung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis

Ihr Profil:

- Sie haben kreative Freude an der Verkündigung des Evangeliums.
- Sie sind kommunikativ und schätzen die Arbeit im Team mit Ehren- und Hauptamtlichen.
- Sie bringen Ihre Gaben gerne ein und halten Kontakte zu Vereinen und Initiativen im Pfarrbereich.
- Sie haben Interesse an der Mitgestaltung und Weiterentwicklung der Kulturkirche.

Wir unterstützen Sie:

- mit einem fröhlichen Team aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden (Kirchenmusikerin, Gemeindepädagogin, Gemeinsekretärin, qualifizierten Lektor*innen und viele mehr),
- mit ehrenamtlichen Vorsitzenden in den Gemeindekirchenräten,
- mit Offenheit und Experimentierfreude für neue Wege,
- mit einer starken regionalen Netzwerkarbeit,
- mit einem technisch gut ausgestatteten Gemeindebüro,
- mit einer Pfarrdienstwohnung im Pfarr- und Gemeindehaus Ellrich, inkl. Gartennutzungsmöglichkeiten,
- mit Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzende des GKR Ellrich, Frau Beate Dietrich, Tel.: 036332/71404, E-Mail: beatedietrich2308@web.de
- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/609915, Mobil: 0163/2531478, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- www.ev-kirchenkreis-suedharz.de
- www.johanniskirche-ellrich.de

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Erfurt-Südost

Sprengele: Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 2

Gemeindeglieder: 2 200

Dienstszitz: Erfurt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Oktober 2024 (wenn möglich)

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Evangelische Kirchengemeinde Erfurt-Südost freut sich auf eine/n neue/n Pfarrer*in!

In der Erfurter Kirchengemeinde Südost sind die vormaligen eigenständigen Kirchengemeinden Melchendorf, Dittelstedt und Erfurt-Daberstedt vereinigt. Sie ist geprägt durch die Gemeindegliederarbeit in einem ehemaligen DDR-Neubau-Gebiet, das sich zu einem beliebten Wohngebiet am südlichen Stadtrand von Erfurt entwickelt hat. Zu unserer Gemeinde gehören die Lukas-Kirche in Erfurt-Daberstedt und die Gustav-Adolf-Kirche mit Gemeindezentrum im Wohngebiet Herrenberg (Entfernung ca. 2 km) sowie ein evangelischer Kindergarten mit 150 Kita-Plätzen im Wohngebiet Drosselberg. Die 2. Pfarrstelle der Gemeinde ist mit einem ordinierten Gemeindepädagogen besetzt, die Familien-, Konfirmanden- und Jugendarbeit findet regionübergreifend statt. Es gibt ein sehr gutes kirchen-

musikalisches Angebot mit A-Kantorin und Chor. Mit dem angrenzenden evangelischen Kirchspiel Windischholzhäusen-Büßleben, der katholischen Gemeinde in Erfurt-Melchendorf und den verschiedenen, im Sozialraum aktiven Vereinen, arbeiten wir eng zusammen.

Wir bieten:

- eine Gemeinde, die ein breites Spektrum von Mitgliedern und Lebensumständen umfasst: von arm bis gut situiert, von Plattenbau über erhaltene dörfliche Strukturen bis zum Einfamilienhaus,
- in der Gemeinde eine große Offenheit für neue Ideen, Wege und Versuche,
- einen engagierten, kompetenten und interessierten Gemeindegliederkreis,
- Ehrenamtliche, die sich auf eine/n neue/n Pfarrer*in freuen,
- erprobte und funktionierende Arbeitsabläufe im Büro, im Hausmeisterbereich und in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden,
- ein funktionierendes und engagiertes Mitarbeiter*innen-Team, sowohl in der Gemeinde als auch in der Region,
- einen Kindergarten mit engagiertem Team und Elternschaft sowie klarem evangelischen Profil, der die Gemeindegliederarbeit bereichert,
- Gebäude mit guter Ausstattung, in denen abwechslungsreiche Gemeindegliederarbeit stattfinden kann,
- sehr gut funktionierende Öffentlichkeitsarbeit mit Homepage und zweimonatlich erscheinendem Gemeindeblatt,
- kurze Wege im Quartier.

Im Gemeindezentrum in der Singerstr. 1 befindet sich die 160 m² große Dienstwohnung. Sie wird derzeit saniert und steht nach der Sanierung zur Verfügung.

Wir wünschen uns:

- kommunikative Fähigkeiten,
- neue Ideen,
- die Bereitschaft, Bewährtes fortzuführen,
- die Fähigkeit, unterschiedliche Milieus anzusprechen,
- Freude am Zusammenleben mit der Gemeinde,
- Teamfähigkeit,
- Leitungskompetenz,
- Empathie,
- nach kurzer Einarbeitung die Übernahme der Geschäftsführung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- die Vorsitzende des Gemeindegliederkreises Petra Kühn, Tel.: 0361/4224880, E-Mail: pimkuehn@ramaloke.de oder info@ev-kirche-erfurt-suedost.de
- Senior Dr. Matthias Rein, Evangelisches Ministerium, 99084 Erfurt, Schmidtstedter Str. 42, Tel.: 0361/5507611 und 0175/9144274, E-Mail: matthias.rein@ekmd.de

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Großbodungen

Sprengele: Erfurt

Kirchenkreis: Südharz

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 171 (Stand: 31.12.2022)

Anzahl der Predigtstätten: 4

Dienstszitz: Großbodungen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Wir suchen ab sofort eine/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in für den Pfarrbereich Großbodungen. Großbodungen liegt im östlichen Landkreis Eichsfeld, südlich des Harzes im Norden Thüringens. Zum Pfarrbereich gehören die Orte Großbodungen, Hauröden, Haynrode und Wallrode mit guter verkehrstechnischer Anbindung zur Autobahn A 38.

Ihre Aufgaben:

- Verkündigung des Evangeliums und seelsorgerliche Begleitung
- im Team vor Ort und in der Region kirchliches Leben mitgestalten und Gemeinde weiterentwickeln
- Ehrenamtliche geistlich stärken und in ihrem Dienst begleiten
- Konfirmandenarbeit im Team und in der Region gestalten
- ökumenische Kontakte pflegen
- Bereicherung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis

Ihr Profil:

- Sie haben Freude an der Verkündigung des Evangeliums.
- Sie sind kommunikativ und schätzen die Arbeit im Team mit Ehren- und Hauptamtlichen.
- Sie bringen Ihre Gaben gerne ein.
- Sie freuen sich an einem traditionell geprägten Gemeindeleben.
- Es gefällt Ihnen, Ansprechpartner*in für alle Generationen in den Kirchengemeinden zu sein.

Wir unterstützen Sie:

- mit einem Team aus Ehren- und Hauptamtlichen (dazu gehören die Gemeindegemeindepädagogin, eine Gemeindepädagogin, zwei qualifizierte Lektor*innen und viele mehr),
- mit kirchenmusikalischer Begleitung: Posaunenchor und Gemeindechöre,
- mit einem regional verknüpften Netzwerk,
- mit einem technisch gut ausgestatteten Gemeindebüro,
- mit einer sehr schön gelegenen Pfarrdienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad, Nebenglass) in Großbodungen,
- mit einer tragenden Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Konvent,
- mit Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des GKR Wallrode, Herr Ralf Lippold, Mobil: 0160/97674717, E-Mail: ralf-lippold@web.de
- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/609915, Mobil: 0163/2531478, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- www.ev-kirchenkreis-suedharz.de
- www.am-ohmberg.de

Zu I. 5.:

Pfarrstelle Gräfenhainichen

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 6

Gemeindeglieder: 980 (Stand: Dezember 2022)

Dienstort: Gräfenhainichen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: ab 1. April 2024

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Gemeindeleben:

Gräfenhainichen ist die Geburtsstadt des Liederdichters Paul

Gerhardt. Dies spielt sowohl in der Gemeindearbeit eine Rolle wie es auch das Interesse von Touristen weckt. Gottesdienste feiern wir wöchentlich an den unterschiedlichen Predigtstätten und sind stolz auf verschiedene Höhepunkte, wie z. B. den regionalen OpenAir-Gottesdienst zu Himmelfahrt in Ferropolis. Zu unserer aktiven kirchenmusikalischen Arbeit gehört ein Posaunenchor, ein Kirchenchor und eine Kinderkantorei. In verschiedenen Frauen-, Männer-, Bibel- und Gesprächskreisen wird das Gemeindeleben konkret. Mit dem Sommerfest und dem Martinstag verbinden wir unsere Gemeindearbeit mit dem Kindergarten.

Mitarbeitende:

Sie können sich im Pfarrbereich auf ein Netzwerk verschiedener Partner verlassen. Wir haben zwei Gemeindegemeindeprediger, die sich aktiv an den Aufgaben der Kirchengemeinden beteiligen und regelmäßig tagen. Unser Diakon trägt Verantwortung für eine rege Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeindegemeindepredigerin unterstützt Sie bei der Büroarbeit. Ein qualifizierter Lektor übernimmt gelegentlich Gottesdienste. Zu den festangestellten Mitarbeitern zählen ebenso die Chorleiterin und der Posaunenchorleiter. Darüber hinaus unterstützen Sie viele Ehrenamtliche. Im gemeindeeigenen Kindergarten beginnt der Kontakt zu unseren Kleinsten als wichtiger Teil der Gemeindearbeit. Dabei liegt die Geschäftsführung der Kindertagesstätte beim Zweckverband des Kirchenkreises. Die Zusammenarbeit mit Kommune und Vereinen ist gut. In den Orten gibt es mehrere diakonische Einrichtungen.

Lage und Infrastruktur:

Unsere Kleinstadt Gräfenhainichen liegt ca. 25 km südlich der Lutherstadt Wittenberg am Rand der Dübener Heide. Nach einer langjährigen Bergbautradition sind viele Seen in der Region entstanden, wie auch das Freilichtmuseum Ferropolis. Erholung und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung finden Sie also sowohl dort als auch auf ausgedehnten Rad- und Wanderwegen. Die Nähe zu den Städten Dessau mit dem Gartenreich der Wörlitzer Anlagen und Lutherstadt Wittenberg bietet auch mit Blick auf Kultur Vielfältiges.

Die Gemeinde Gräfenhainichen bildet das Zentrum der Pfarrstelle. Die dazugehörigen Orte sind Jüdenberg, Möhlau, Zschornowitz, Muldenstein, Radis und Schleesen. Unsere Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur. Mit der Bahn erreichen Sie sowohl Halle und Leipzig als auch Berlin in kurzer Zeit. In der Stadt haben wir Kindergärten, Grundschulen, eine Sekundarschule und ein Gymnasium sowie zwei Förderschulen. Die medizinische Grundversorgung ist durch Haus- und Fachärzte gesichert. Für den täglichen Bedarf sorgen verschiedene Einkaufsmöglichkeiten vor Ort.

Gebäude:

Die Pfarrstelle bietet ein großes, zentral gelegenes Pfarrhaus mit einer sanierten Dienstwohnung mit Glasfaseranschluss und einem Garten. Das nahegelegene Gemeindehaus (Paul-Gerhardt-Haus) nutzen unsere Gemeindegemeinden regelmäßig. Es ist in einem guten Zustand und verfügt über ein einladendes Außengelände. Um im Winter nicht zu frieren, finden hier Gottesdienste von November bis in den Frühling statt. Der Bauausschuss des Gemeindegemeindepredigers betreut die vorhandenen Kirchengebäude aktiv, sodass sie in einem guten Zustand sind. Zu unserem Verantwortungsbereich gehören auch die Friedhöfe in Jüdenberg und Schleesen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrperson, die einfühlsam Seelsorge betreibt, Menschen anleitet und vor allem begeistern kann. Sie oder er sollte sich dabei als Teil eines Teams verstehen und mit zukunftsorientierten Ideen die Gemeindearbeit weiter voranbringen. Dabei wäre uns

der sichere Umgang mit typischen PC-Programmen wichtig, Erfahrungen im Bereich der Sozialen Medien hilfreich und eine gute Büroorganisation würde uns beeindrucken. Selbstverständlich sind wir auch offen für Bewerbungsgemeinschaften und Teilzeitanfragen.

Amtshandlungen:

	2019	2020	2021	2022
Taufen	11	1	5	4
Konfirmationen	7	1	6	---
Trauungen	3	---	---	---
Bestattungen	13	5	1	7

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Dr. Gabriele Metzner, Jüdenstr. 35-37, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 03491/403200; E-Mail: buero@kirchenkreiswittenberg.de
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte Gräfenhainichen und Radis, Herr Bernhard Hagedorn, Tel.: 0173/8343901 und Frau Christa Beese, Tel.: 034953/39264

Zu I. 6.:

Pfarrstelle Suhl I

Sprenge: Erfurt

Kirchenkreis: Henneberger Land

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: 2 382

Einwohner: ca. 34 500

Dienstszitz: Suhl

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (w/m/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Herzlich willkommen!

Die Stadt Suhl, im Grünen Herzen Deutschlands gelegen, verbindet die Vorzüge des Lebens in einer wunderschönen Landschaft mit sehr guter Infrastruktur: Neben Kindereinrichtungen finden sich alle Schulformen – inklusive einer evangelischen Gemeinschaftsschule, ein großes Klinikum, breite kulturelle Angebote sowie vielfältige Sportmöglichkeiten. Die Eisenbahn- sowie Autobahnanbindungen der Stadt (A 71 und A 73) ermöglichen die schnelle Erreichbarkeit und unkompliziertes Verreisen.

Dem/Der Pfarrer*in steht eine großzügige, sanierte, ruhige Dienstwohnung im Gemeindehaus in der Innenstadt nebst Pfarrgarten zur Verfügung. Im Erdgeschoss befinden sich das Gemeindebüro sowie Gemeinderäume. Diese bieten Möglichkeiten zum Feiern, Beten, Singen, Spielen und Arbeiten.

Die Gottesdienste und Veranstaltungen feiern wir in den beiden in gutem baulichem Zustand befindlichen Innenstadtkirchen (Hauptkirche St. Marien: 15. Jhd., Rokokostil; Kreuzkirche: Anf. 18. Jhd., Barock, mit repräsentativer Eilert-Köhler-Orgel) sowie in den beiden Dorfkirchen in Heinrichs und Mäbendorf.

Zur Kirchengemeinde Suhl gehört eine weitere halbe Pfarrstelle, die seit 2022 besetzt ist.

Die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort gestaltet sich fruchtbar.

Ein gut eingespieltes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützt die/den Pfarrer*in engagierte. So gehören zum

verlässlichen Mitarbeiter*enteam ein Kantor, eine Gemeindegesekretärin und ein Küster.

Die rege und höchst anspruchsvolle kirchenmusikalische Arbeit findet ihren Ausdruck in Kantorei-Auftritten bei Gottesdiensten, Konzerten sowie Orgelkonzerten. Kinder- und Jugendchor beleben immer wieder die Gottesdienste. Eine Bläsergruppe unter ehrenamtlicher Leitung rundet das musikalische Profil unserer Gemeinde ab.

Belebung erfährt das Gemeindeleben auch durch Gottesdienste mit besonderer Ausrichtung, z. B. berufsbegleitende Gottesdienste sowie solche für unseren Kindergarten und die evangelische Schule. Sie ziehen Menschen über die gemeindlichen Grenzen hinaus an.

Überaus aktiv unterstützt der Gemeindekirchenrat die Arbeit. Darüber hinaus existieren rege tätige Gruppen und Kreise.

Die Geschäftsführung der Suhler Kirchengemeinde liegt in den Händen des ehrenamtlichen Vorsitzenden des GKR. Dadurch erhalten der/die Pfarrer*in mehr Freiraum für seelsorgliche Tätigkeiten.

Die Gemeinde hat die Trägerschaft für einen evangelischen Kindergarten. Dessen Geschäftsführung ist nicht Teil des Aufgabengebietes des/der neuen Stelleninhaber*in.

Wir wünschen uns:

- mit Freude und Kreativität lebendig gestaltete Gottesdienste in den Stadtkirchen, in Heinrichs/Mäbendorf und im Predigtaustausch an weiteren Orten der Region,
- motivierende Jugend-, Familien-, Best Agers- und Seniorenarbeit,
- die Bereitschaft zur Teamarbeit, u. a. in der Konfirmanden- und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Gemeindeentwicklung,
- Seelsorge an Christen und Nichtchristen,
- Gottesdienste und Seelsorge in Pflegeheimen,
- eine zuverlässige und freundliche Zusammenarbeit mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Amtshandlungen 2022:

- Taufen: 6
- Konfirmationen: 11
- Trauungen: 5
- Bestattungen: 21

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

ACHTUNG: Derzeit ist auch die kreiskirchliche Jugendpfarrstelle (Stellenumfang 50 Prozent) ausgeschrieben.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Marko Müller, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates, Tel.: 0172/3631360, E-Mail: m.mueller@kb-mueller.com
- Susanne Schnaiter, stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Tel.: 01575/8352528

Zu I. 7.:

Pfarrstelle Urbach

Sprenge: Erfurt

Kirchenkreis: Südharz

Stellenumfang: 75 Prozent + 25 Prozent kreiskirchliche Arbeit
Gemeindeglieder: 880 (Stand: 31.12.2022)

Anzahl der Predigtstätten: 5

Dienstszitz: Urbach

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Wir suchen ab sofort eine/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in für den Dienst in der „Goldenen Aue“ im Pfarrbereich Urbach. Zu uns gehören die Orte Bösenrode, Görzbach, Leimbach, Steigerthal und Urbach. Der Evangelische Kirchenkreis Südharz liegt südlich des Harzes im Norden Thüringen an der Bahnstrecke Halle/Saale-Kassel und an der Autobahn A 38.

Ihre Aufgaben:

- Verkündigung des Evangeliums und seelsorgerliche Begleitung
- im Team vor Ort und in der Region kirchliches Leben mitgestalten und frischen Wind in die Gemeindeentwicklung hineinzutragen
- Ehrenamtliche geistlich stärken und in ihrem Dienst begleiten
- Kontakte zur kommunalen Ebene und zu den örtlichen Vereinen pflegen
- Bereicherung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis

Ihr Profil:

- Sie haben Freude an der Verkündigung des Evangeliums.
- Sie sind kommunikativ und schätzen die Arbeit im Team mit Ehren- und Hauptamtlichen.
- Sie bringen Ihre Gaben gerne ein und haben Lust an neuen Ideen.
- Sie können Aufgaben gut abgeben und freuen sich mit an den wachsenden Früchten im Pfarrbereich und in der Region.

Wir unterstützen Sie:

- mit einem Team aus Ehren- und Hauptamtlichen (dazu gehören die Gemeindegemeindepädagogin, eine Kirchenmusikerin, ein qualifizierter Lektor und viele mehr),
- mit einem regionalen Netzwerk für die Zusammenarbeit,
- mit einem technisch gut ausgestatteten Gemeindebüro,
- mit einem frisch sanierten Pfarr- und Gemeindehaus,
- mit einer geräumigen Pfarrdienstwohnung (130 m²), dazu ein herrlicher Boden zum Toben und Spielen,
- mit einer tragenden Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Konvent,
- mit Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Weitere Informationen:

- Die Stelle hat einen Umfang von 75 Prozent und ist unbefristet.
- Eine Aufstockung auf 100 Prozent kann unter anderem durch Erteilung von Religionsunterricht (Grund- und Realschule, Gymnasium) erfolgen. Auch individuelle, nach Gaben orientierte Aufgaben sind denkbar.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzende des GKR Urbach, Frau Kirstin Volkmann, Tel.: 036333/77576, E-Mail: kirstin.volkmann@gmx.de
- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/609915, Mobil: 0163/2531478, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- www.ev-kirchenkreis-suedharz.de
- www.urbachamharz.de

Zu I. 8.:

Pfarrstelle Zeitz

Sprengel: Magdeburg
 Kirchenkreis: Naumburg-Zeitz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 9
 Gemeindeglieder: 1 439
 Dienstsitz: Zeitz
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. November 2024
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinden

In der Region Zeitz wird zum 1. November 2024 die Pfarrstelle Zeitz mit dem Eintritt des zuständigen Pfarrers in den Ruhestand vakant.

Der Pfarrbereich Zeitz umfasst die Ev. Kirchengemeinde Zeitz und die Ev. Kirchengemeinden Droßdorf-Rippicha, Ossig, Schellbach, Breitenbach, Schkauditz, Haynsburg und Salsitz. 1 439 Gemeindeglieder leben in der Stadt und den umliegenden Dörfern. Zur Kirchengemeinde Zeitz gehören der Ev. Kindergarten „St. Michael“ sowie Friedhöfe in der Stadt und in den Landgemeinden.

Die Kirchengemeinde Zeitz entwickelt eine gute Zusammenarbeit mit der evangelischen Grundschule und dem angeschlossenen Hort. Ökumenische Veranstaltungen mit der Katholischen Gemeinde, der Landeskirchlichen Gemeinschaft, den Baptisten und den Methodisten haben einen festen Platz in der Arbeit der Kirchengemeinde.

Der Pfarrbereich Zeitz bildet mit den Pfarrbereichen Droyßig, Kayna und Osterfeld-Schkölen die Region Zeitz. Im hauptamtlichen Team der Region arbeiten eine A-Kirchenmusikerin, eine Gemeindepädagogin, eine ordinierte Gemeindepädagogin und ein Pfarrer sowie die/der zukünftige Stelleninhaber*in. Diese arbeiten seit August 2023 regelmäßig und gewinnbringend im Gemeinschaftsbüro im Zeitzer Gemeindezentrum „MICHEL“, um regionale Absprachen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zeitz ist eine Stadt mit etwa 28 000 Einwohnern im Süden Sachsen-Anhalts. In der Stadt gibt es eine Evangelische Grundschule sowie alle weiterführenden Schulen. In der Region sind auch die CJD Christophorusschule Droyßig mit Gymnasium und Gemeinschaftsschule zu finden. Es gibt vielfältige kulturelle Angebote der Musikschulen, der Theatervereine, des Kinos, der Museen und der Bibliotheken. Ebenso bestehen vielfältige sportliche Angebote (Schwimmbad und Freibad, Sportplätze, diverse Sportvereine). Das örtliche Krankenhaus und ansässige Arztpraxen gewährleisten die ärztliche Versorgung vor Ort. Es liegt eine gute verkehrstechnische Anbindung an die A 4 und die A 9 vor. Man erreicht schnell die nahegelegenen Städte Jena, Leipzig und Gera.

Was wir uns wünschen:

- Wir wollen uns mit Ihnen zusammen als Region und Gemeinde zukunftsfähig und zeitgemäß aufstellen, etablierte Formate weiterführen und neue Angebote entwickeln.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson:

- die Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlt,
- die ansprechbar für alle Generationen ist,
- die gern mit Haupt- und Ehrenamtlichen im Team zusammenarbeitet,
- die die Arbeit in der Ev. Kita und der Ev. Grundschule mit neuen Impulsen bereichert,
- die die Kirche in die Stadt öffnet und vernetzt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzender Wolfgang Hartmann, Tel.: 03441/535732, E-Mail: wolfgang.hartmann@kirche-zeitz.de
- Pfarrer Werner Köppen, Tel. 03441/215559, E-Mail: cwkoeppen@t-online.de
- Superintendentin Ingrid Sobottka-Wermke, Tel. 03445/7814985, E-Mail: ingrid.sobottka-wermke@ekmd.de

Zu II. 1.:**Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Südharz**

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Südharz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Befristung: 6 Jahre
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Wir suchen ab sofort eine/n Pfarrer*in oder ordinierte/n Gemeindepädagog*in mit Lust auf Erteilung von Religionsunterricht.

Ihre Aufgaben:

- Übernahme von Religionsunterricht an Grund- und Regelschulen sowie Gymnasien
- Übernahme eines Predigttauftrages in Niedersachswerfen
- Unterstützung im Verkündigungsdienst bei Krankheit oder Urlaub
- Mithilfe bei größeren Projekten und Veranstaltungen
- Bereicherung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis

Ihr Profil:

- Sie haben Freude am Religionsunterricht und entwickeln gerne den Kirchorth Schule weiter.
- Sie sind kommunikativ und bringen Ihre Gaben gerne ein.
- Sie können flexibel mit sich ändernden Bedingungen umgehen.

Wir unterstützen Sie:

- mit geistlicher Stärkung und kollegialem Austausch in der Dienstgemeinschaft,
- mit einer guten technischen Ausstattung,
- mit Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung,
- mit einer geräumigen Wohnung im Pfarrhaus Niedersachswerfen.

Weitere Informationen:

- Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/609915, Mobil: 0163/2531478, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- www.ev-kirchenkreis-suedharz.de
- www.religionsunterricht-ekm.de

Zu II. 2.:**II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz**

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Schleiz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Befristung: sechs Jahre
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Religionsunterricht ist ein wichtiger Beitrag kirchlicher Bildungsarbeit. Diesen Dienst schätzt der Kirchenkreis Schleiz sehr und hat zur Unterstützung der I. Kreisschulpfarrstelle eine II. Kreisschulpfarrstelle eingerichtet. Neben vielen staatlichen Lehrer*innen unterrichten im Kirchenkreis Schleiz ein Kreisschulpfarrer, zwei kirchliche Lehrkräfte sowie fünf Pfarrer*innen das Fach Religion. In unserer Region ist der Religionsunterricht in allen Schularten mit stabilen Gruppengrößen fest etabliert und wird an den Schulen wertgeschätzt und nachgefragt. Entsprechend versuchen wir dieser Nachfrage gerecht zu werden, was aber durch den Wegzug einer kirchlichen Lehrkraft und des spürbaren Lehrermangels eine Herausforderung ist.

Mit Ihrer Unterstützung wird es uns gelingen, den Religionsunterricht in unserer Region abzusichern und unseren Auftrag zu erfüllen, dass Kinder und Jugendlichen mit ihren Lebens- und Glaubensfragen gut begleitet werden.

Aus diesem Grund hat sich die Kreissynode entschieden, eine II. Kreisschulpfarrstelle einzurichten. Diese Stelle ist vorerst auf sechs Jahre befristet. Doch durch weitere Ruhestandseintritte der kirchlichen Lehrkräfte in den kommenden Jahren kann diese Stelle voraussichtlich nach den sechs Jahren verlängert werden.

Wenn Sie Lust auf neue Kontakte und Aufgaben und Freude daran haben, mit Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht zu arbeiten, sind Sie bei uns richtig. Wir bieten je nach Ihren Begabungen, Voraussetzungen und Vorstellungen individuelle Möglichkeiten an. Schwerpunkt der Arbeit kann der südliche Bereich des Kirchenkreises sein (Bad Lobenstein, Tanna) oder der nördliche Bereich (Ranis, Pößneck, Neustadt/Orla). Erwartet werden religionspädagogische Qualifikation, Kommunikationskompetenz, Flexibilität. Wir leben in einer ländlich geprägten Region, in der Kleinstädte, Dörfer, Seen, Flüsse, Wälder und Berge sich abwechseln, aber auch reichlich Kultur und Möglichkeiten der Naherholung vorhanden sind.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir zeigen Ihnen, wie schön es bei uns ist.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Tel.: 03663/404515, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de
- Schulbeauftragter Michael Riedel, Tel.: 0365/84013-61, E-Mail: michael.riedel@ekmd.de

Zu II. 3.:

II. Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Südharz

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Südharz
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Befristung: 6 Jahre
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Wir suchen ab sofort eine/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in für die zweite Vertretungsdienstpfarrstelle im Kirchenkreis Südharz mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Herzlich willkommen südlich des Harzes im Norden Thüringens!

Ihre Aufgaben:

- Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten in einem der 15 Pfarrbereiche des Kirchenkreises
- Unterstützung im Verkündigungsdienst bei Krankheit oder Urlaub nach Absprache
- wenn Sie Lust und Freude daran haben, Religion zu unterrichten, bietet sich ein weites Feld der Betätigung
- Mithilfe bei größeren Projekten und Veranstaltungen
- Bereicherung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis

Ihr Profil:

- Sie sind kommunikativ und schätzen die Arbeit im Team mit Ehren- und Hauptamtlichen.
- Sie freuen sich daran, Ihre Gaben einzubringen und haben ein Herz für die Gemeinden.
- Sie können flexibel mit sich ändernden Bedingungen umgehen.

Wir unterstützen Sie:

- mit einem Team aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden,
- mit Offenheit und Experimentierfreude für neue Wege,
- mit einer guten technischen Ausstattung,
- mit Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung,
- bei der Suche nach geeignetem Wohnraum.

Weitere Informationen:

- Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631/609915, Mobil: 0163/2531478, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de
- www.ev-kirchenkreis-suedharz.de

Zu II. 4.:

Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Henneberger Land

Sprengel: Erfurt
 Kirchenkreis: Henneberger Land
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Befristung: 6 Jahre
 Dienstsitz: Suhl
 Dienstwohnung: ggfs. vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen, ordinierte Gemeindepädagogen*innen (w/m/d)
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zu den Aufgaben gehören

inhaltliche Schwerpunkte:

- Organisation und Durchführung von besonderen Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen mit Jugendlichen,
- Begleitung regelmäßiger Treffen mit Jugendgruppen bzw. Junger Gemeinde,
- Vorbereitung und Umsetzung von Jugendfreizeiten, Konfirmandentagen und -freizeiten im Kirchenkreis,
- punktuelle Begleitung von Konfirmandengruppen,
- Seelsorge und Begleitung von Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung,
- Ausbildung von Teamer*innen zur Befähigung, kleine Gruppen zu leiten, inklusive JuLeiCa,
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen ermöglichen,
- Motivation der Jugendlichen für ein Mitwirken bei Entscheidungsprozessen sowie in Gremien der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- Weiterentwicklung der Konzeption für die Teenie-, Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit der Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen und anderen Partnern,

weitere Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit und Nutzung von Social Media für den eigenen Arbeitsbereich,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Übernahme von gelegentlichen Gottesdienstvertretungen,
- Vertretung des Kirchenkreises im kommunalen Jugendring.

Wir bieten:

- viel Freiraum für neue, kreative Ideen in der christlichen Teenie- und Jugendarbeit,
- interessierte Jugendliche, die sich Austausch und kreative Herangehensweisen an religiöse Themen wünschen,
- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- eigenverantwortliches Arbeiten und eine flexible Arbeits- und Zeiteinteilung,
- ein engagiertes Miteinander der Mitarbeitenden im Kirchenkreis,
- hauptamtlich Mitarbeitende, die Ihre Arbeit unterstützen,
- ansprechende Räumlichkeiten für die Arbeit (Jugendkeller),
- eine Dienstwohnung und ein Büro in Suhl,
- einen Arbeitsetat,
- gute Verkehrsanbindungen,
- Kindereinrichtungen und alle Schulformen (z. T. in freier Trägerschaft) sind in Suhl vorhanden,
- Leben und arbeiten im Herzen des Thüringer Waldes.

Wir freuen uns, wenn Sie folgende Fähigkeiten und Erfahrungen mitbringen:

- hohe kommunikative Kompetenz, Teamgeist und Kreativität,
- pädagogische und theologische Kompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten,
- Kompetenz in digitaler Kommunikation und deren Bedeutung für die Lebenswelt der Jugendlichen,
- Kompetenz im partizipativen Arbeiten mit Jugendlichen,
- eigenes christliches Profil,
- lebendige Glaubensvermittlung in der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Erfahrungen in der Arbeit mit Teenagern und Jugendlichen,

- Religionspädagogisches Verständnis und Offenheit für spirituelle Fragen von jungen Menschen,
- Kenntnisse in kirchlichen und politischen Strukturen der Jugendarbeit,
- kompetenter Umgang mit gängigen Office- und Webanwendungen.

Sonstiges:

- Bereitschaft zur Arbeit auch an den Wochenenden und in den Abendstunden
- Bereitschaft zu Fortbildungen
- Führerschein Klasse B

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

ACHTUNG: Derzeit ist auch die Gemeindepfarrstelle Suhl (Stellenumfang 100 Prozent) ausgeschrieben.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ines Schrader, Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis, Tel.: 036841/40804, E-Mail: is.hbl@web.de
- Präses Maria Schmalz, Tel.: 036841/54684, E-Mail: maria.schmalz@gmx.de
- www.kirchenkreis-henneberger-land.de

Sonstige Stellen

Auslandsdienst in Brüssel, Belgien

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2024 für die Dauer von zunächst 6 Jahren zur Wahrnehmung eines 150 prozentigen Dienstumfangs Pfarrer*innen/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <https://degb.be/>

Die Emmausgemeinde in Brüssel gibt es seit ihrer Wiedergründung im Jahr 1954. Sie ist mit ca. 900 Mitgliedern eine der größten deutschsprachigen evangelischen Auslandsgemeinden. Sie ist nach belgischem Recht als selbständige Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert, gleichzeitig jedoch eng mit der EKD verbunden und unterhält auch Beziehungen zur protestantischen Kirche in Belgien. Die Emmausgemeinde ist der geistliche Mittelpunkt der deutschsprachigen Protestanten im Großraum Brüssel, denen sie gleichzeitig Gemeinschaft und Raum für soziale Kontakte bietet. Neben einer umfassenden religiösen und seelsorgerischen Betreuung zeichnet sie sich durch ein reiches Gemeindeleben aus, zu dem zahlreiche kulturelle, musikalische und soziale Angebote gehören. Anders als in Deutschland finanziert sich die Gemeinde selbst durch verlässliche Unterstützung der aktiven Mitglieder.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten für unterschiedliche Zielgruppen,
- die engagierte Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgaben,
- Interesse an und Einsatz in der gemeindlichen Jugendarbeit,
- die Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Internationalen Deutschen Schule Brüssel,
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum,
- eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- aktive Mitgliedergewinnung,

- engagierte Öffentlichkeitsarbeit im europäischen Umfeld,
- englische, französische oder niederländische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft zum Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse,
- Kontaktpflege zu den ökumenischen Partnerorganisationen vor Ort und in ganz Belgien.

Stellenausschreibung

Wir bieten ein attraktives Arbeitsumfeld und das Angebot einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit in allen für die Pfarrtätigkeit relevanten Belangen. Dazu gehören zum einen eine günstig gelegene geräumige Pfarrwohnung mit Garten, ein frisch renoviertes und modernisiertes Gemeindezentrum mit moderner technischer Ausstattung, Unterstützung durch ein professionell besetztes Gemeindebüro und einen ebenfalls beim Gemeindezentrum wohnenden Hausmeister. Mit der Anstellung verknüpft ist die Mitgliedschaft kraft Amtes im Presbyterium der Gemeinde.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, maher.habesch@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **5. Januar 2024** an: Evangelische Kirche in Deutschland Kirchenamt der EKD/ Personalreferat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover E-Mail: bewerbungen@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Zulegung der „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ zur „Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland“

– Bekanntmachung –

Hiermit wird die vom Landeskirchenrat am 2. September 2023 im Einvernehmen mit den Stiftungsorganen beschlossene Zulegung der „Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ mit Sitz in Magdeburg zur „Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland“ mit Sitz in Erfurt bekanntgemacht. Die Zulegung erfolgt zum 1. Januar 2024. Die Zulegung wurde von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 24. Oktober 2023 und dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt durch Bescheid vom 10. November 2023 genehmigt.

Erfurt, den 23. November 2023
(7720-04/01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz im Bereich der EKM

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. I S. 140) ist die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet. Die EKM beteiligt sich an der gemeinsamen internen Meldestelle der EKD. Die für die EKM zuständige Meldestelle ist erreichbar auf folgenden Kontaktwegen:

Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Telefon: 0511 – 2796 236

Webseite: www.bkms-system.com/ekd

Weitere Informationen sind auf der Webseite abrufbar.

Erfurt, den 1. Dezember 2023
(3000:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Cordobang

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Cordobang aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde und der Vereinigung zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Böhlischeiben mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 9. November 2023
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.



Wartburg Verlag

Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar

Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: www.wartburgverlag.net



GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

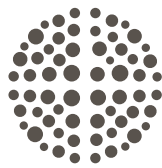
Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:
www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche
für Woche
frei Haus:





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45250

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen